

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Energiewesen und Strahlenschutzrecht
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

WST6-AL-997/001-2004

Bezug	Bearbeiter (02742) 9005 Dr. Muttenthaler	Durchwahl 14500	Datum 24. Mai 2005
-------	---	--------------------	-----------------------

Betrifft
NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005, Motivenbericht

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 02.06.2005
Ltg.-428/E-2-2005
W- u. F-Ausschuss

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

A) Historisches

Bis zum Wirksamwerden der Kompetenzbestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes am 1. Oktober 1925 gehörte das Elektrizitätswesen, so weit die Elektrizitätsversorgung gewerbsmäßig betrieben wurde, kompetenzrechtlich zu den Angelegenheiten des Gewerbes. Insoweit waren die Bestimmungen der Gewerbeordnung 1859 auch auf die Elektrizitätsversorgungsunternehmen und ihre Betriebsanlagen anzuwenden. Daneben bestand seit 1922 als erste besondere gesetzliche Regelung auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens das Elektrizitätswesengesetz, BGBl. Nr. 348/1922, das Leitungs- und Enteignungsrechte vorsah und auch Bestimmungen über die elektrotechnische Sicherheit enthielt.

Der mit dem Inkrafttreten der Kompetenzartikel neu geschaffenen Verfassungsrechtslage wurde durch die Erlassung des Elektrizitätsgesetzes, BGBl. Nr. 250/1929, Rechnung getragen. Dieses beinhaltete in seinem ersten Teil die Grundsätze für das Recht der Stromlieferungsunternehmen sowie das Starkstromwegerecht für jene Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Länder erstrecken, während der zweite Teil unmittelbar anwendbares Bundesrecht in den Angelegenheiten des Elektrizitätswesens, in denen die Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache war, enthielt.

Nach dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich wurde das österreichische Elektrizitätsrecht durch zwei Einführungsverordnungen über das Deutsche Energiewirtschaftsrecht (DRGBl. 1939, I, S. 83, und DRGBl. 1940, I, S. 202) aufgehoben und durch reichsdeutsche Vorschriften ersetzt. Mit dem Erlöschen der Zugehörigkeit Österreichs zum Deutschen Reich im Jahre 1945 wurde das deutsche Recht zunächst entsprechend der vorläufigen Verfassung, StGBl. Nr. 5/1945, im Ganzen Staatsgebiet als einheitliche Rechtsvorschrift weitergeführt. Durch das Verfassungsgesetz über einige Änderungen der vorläufigen Verfassung, StGBl. Nr. 196/1945, wurde die Bundesstaatlichkeit Österreichs wiederhergestellt und mit Wirksamkeit vom 21. Oktober 1945 der Kompetenzkatalog des Bundes-Verfassungsgesetzes 1929 wieder in Geltung gesetzt. Damit erhielten die Länder im Bereich des Elektrizitätswesens wieder das ihnen durch Art. 12 B-VG gewährleistete Recht zur Ausführungsgesetzgebung. Gemäß § 3 Abs. 2 des gleichfalls wieder in Kraft gesetzten Übergangsgesetzes 1920 blieben aber Bundesgesetze, welche Angelegenheiten des Art. 12 B-VG regelten, noch drei Jahre als solche in Gültigkeit, sofern sie nicht während dieser Zeit durch ein Bundesgrundsatzgesetz außer Kraft gesetzt wurden. Da ein solcher Gesetzgebungsakt aber bis zum 20. Oktober 1948 nicht erfolgte, konnten die Länder hernach die unter Art. 12 B-VG fallenden Angelegenheiten des Elektrizitätswesens durch eigene Landesgesetze ohne Bindung an eine bundesgesetzliche Vorschrift regeln. In Niederösterreich wurde durch das Gesetz LGBl. Nr. 29/1950 das frühere Elektrizitätslandesgesetz wieder eingeführt. Mit Gesetz LGBl. Nr. 133/1957 wurden einstweilige Regelungen auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens in Niederösterreich geschaffen, welche am 31. Dezember 1971 außer Kraft traten. Am 16. Dezember 1971 wurde das Gesetz über Regelungen auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens neu beschlossen und am 15. Februar 1972 unter LGBl. 7800-0 verlautbart.

Im Jahre 1968 machte der Bund, sieht man von dem in die ausschließliche Bundeszuständigkeit fallenden Elektrotechnikgesetz aus dem Jahre 1965, BGBl. Nr. 57, ab, erstmals wieder von seinen Gesetzgebungskompetenzen auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens Gebrauch. Gleichzeitig mit dem Gesetz über die elektrischen Leitungsanlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (Starkstromwegegesetz 1968), BGBl. Nr. 70/1968, welches die entsprechenden deutschen Rechtsvorschriften ersetzte, wurde als erste Teilregelung auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens, so weit es unter Art. 12 B-VG fällt, das Bundesgrundsatzgesetz über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, BGBl. Nr. 71/1968, erlassen. Die Ausführung dieser grundsätzlichen Bestimmungen erfolgte durch das NÖ Starkstromwegegesetz, LGBl. 7810-0.

Für die übrigen Bereiche des Elektrizitätswesens, so weit es unter Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG fällt, das ist das Recht der Elektrizitätsversorgungsunternehmen sowie der Stromerzeugungsanlagen, hat der Bundesgesetzgeber mit dem Elektrizitätswirtschaftsgesetz, BGBl.

Nr. 260/1975, Ersatz für die mit dem Elektrizitätsgesetz 1929 untergegangenen Grundsatzbestimmungen geschaffen. Bei der Erlassung dieses Gesetzes, welches übrigens durch das Gesetz, BGBl. Nr. 131/1979, geringfügig geändert wurde, ging es dem Bundesgesetzgeber insbesondere darum, die in den Landeselektrizitätsgesetzen verankerten Bestimmungen in den Grundzügen zu vereinheitlichen und das zum Teil materiell noch in Geltung stehende reichsdeutsche Recht durch Rechtsnormen, die den österreichischen Verhältnissen besser entsprechen, zu ersetzen. In Ausführung des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes wurde das NÖ Elektrizitätswesengesetz 1990 beschlossen.

Die Bestimmung von Preisen für die Lieferung von elektrischer Energie, insbesondere für Tarifabnehmer, erfolgte nach 1945 nicht mehr im Rahmen des Elektrizitätsrechtes, sondern auf Grund von Bestimmungen des Preisregelungsgesetzes, welches 1976 durch das Preisgesetz, BGBl. Nr. 260/1976, ersetzt wurde. Im Jahre 1992 wurde das Preisgesetz 1976 durch das Preisgesetz 1992 (Verfassungsgesetz), BGBl. Nr. 145, ersetzt. Nach dem Preisgesetz 1992 konnte der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten für die Lieferung elektrischer Energie sowie für die damit zusammenhängenden Nebenleistungen volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise bestimmen. Außerdem konnte er durch Verordnung Tarifgrundsätze und Tarifstrukturen festlegen.

Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie 96

Am 11. Dezember 1996 wurde vom Europäischen Parlament die Richtlinie betreffend gemeinsame Regeln für den Elektrizitätsbinnenmarkt beschlossen. Anschließend erfolgten der Beschluss des Rates am 19. Dezember 1996 und die Veröffentlichung am 30. Jänner 1997 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unter der Nummer 96/92/EG. Die Richtlinie trat gemäß Art. 28 formell am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung, also am 19. Februar 1997 in Kraft. Nach Inkrafttreten der Richtlinie stand den Mitgliedstaaten ein Zeitraum von längstens zwei Jahren für ihre Umsetzung in innerstaatliches Recht zur Verfügung.

Ausgehend von der Erkenntnis, dass Elektrizität als Ware und die Übertragungs- und Verteilertätigkeiten als Dienstleistungen zu qualifizieren sind, legt die Richtlinie fest, dass die drei Tätigkeitsbereiche Erzeugung, Übertragung und Verteilung drei grundsätzlich zu trennende Funktionen darstellen, für die in sich geschlossene Regelungen vorzusehen sind. Wesentliche Zielsetzung der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie war es, ausschließliche Rechte der Elektrizitätserzeugung zu beseitigen und einen marktorientierten Wettbewerb hinsichtlich Stromaufbringung zu verwirklichen, wobei die nationalen Elektrizitätsmärkte in einem bestimmten Mindestausmaß („nationale Marktquote“) zu öffnen waren. Die Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie sah somit eine Teilliberalisierung vor.

Umsetzung in Österreich

In Österreich wurde die Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie durch das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz – ElWOG, BGBl. I Nr. 143/1998, umgesetzt, das am 19. August 1998 in Kraft getreten ist. In Ausführung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des ElWOGs wurde das NÖ Elektrizitätswesengesetz 1999, LGBl. 7800-0, beschlossen.

Beschleunigte Liberalisierung in Österreich

Im österreichischen Regierungsprogramm vom 3. Februar 2000 wurde der Energieliberalisierung breiter Raum gewidmet. Zielsetzung war es, eine Voll liberalisierung bei Strom und damit die Wahlfreiheit auch für Haushalte und kleinere Betriebe zu erreichen. Es sollte die gänzliche Öffnung des Strommarktes in Österreich rascher erreicht werden, als es die Marktöffnungsgrade und Zeitpläne der Binnenmarkttrichtlinie für Elektrizität vorsahen. Es geschah dies durch das Energieliberalisierungsgesetz, BGBl. I Nr. 121/2000, mit dem zum einen ein Gaswirtschaftsgesetz erlassen (Art. 1) und zum anderen das ElWOG umfassend novelliert (Art. 7) wurde. Die vollkommene Öffnung des österreichischen Strommarktes wurde darin mit 1. Oktober 2001 und jene des Gasmarktes mit 1. Oktober 2002 angeordnet.

Da die durch die Energieliberalisierung vorzunehmende Neuorganisation der Elektrizitätswirtschaft einen umfangreichen, hochkomplexen Rechtsbereich darstellte, der nicht in einer vertretbaren Form in das NÖ ElWG 1999 integriert werden konnte, wurde diese Rechtsmaterie neu, und zwar durch das NÖ Elektrizitätswesengesetz 2001 (NÖ ElWG 2001), geregelt, dass am 1. Oktober 2001 in Kraft getreten ist.

Für die volle Liberalisierung waren grundsätzlich vier neu zu gründende Institutionen einzurichten:

- Unabhängige Übertragungsnetzbetreiber, welche für die technische Abwicklung des überregionalen Netzbetriebes zuständig sind. Darüber hinaus haben diese auch für die Erhaltung und den Ausbau des überregionalen Netzes zu sorgen.
- Die Bilanzgruppenkoordinatoren als Leiter und Verwalter von Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für Ausgleichsenergie (Clearing & Settlement)
- Bilanzgruppenverantwortliche, welche in engem Zusammenwirken mit der Verrechnungsstelle arbeiten.
- Unabhängige Regulierungsbehörde

Die Aufgaben der Bilanzgruppenkoordinatoren wurden mit dem Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 121/2000 (Verrechnungsstellengesetz) geregelt. Die unabhängige Regulierungsbehörde wurde ebenfalls mit dem Energieliberalisierungsgesetz, BGBl. I Nr. 121/2000, eingerichtet (Art. 8).

Richtlinie Erneuerbare Energie

Die Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt wurde durch das Gesetz BGBl. I Nr. 149/2002 umgesetzt. Dieses enthält im Art. 1 das Ökostromgesetz (Bundesgesetz, mit dem neue Regelungen auf dem Gebiet der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und auf dem Gebiet Kraft- Wärme-Kopplung erlassen werden) und im Art. 2 eine Novelle zum EIWOG. Das Ziel der Richtlinie 2001/77/EG ist es, den Anteil erneuerbarer Energiequellen an der Stromerzeugung im Elektrizitätsbinnenmarkt zu steigern und eine Grundlage für einen entsprechenden künftigen Gemeinschaftsrahmen zu schaffen. Die Nutzung erneuerbarer Energiequellen dient dem Umweltschutz, der Versorgungssicherheit und der nachhaltigen Entwicklung, soll Beschäftigungsmöglichkeiten auf lokaler Ebene schaffen, sich positiv auf den sozialen Zusammenhalt auswirken und die Voraussetzungen dafür bilden, dass die Zielvorgaben von Kyoto rascher erreicht werden (vgl. Abs. 1 der Erwägungsgründe).

Zur bundeseinheitlichen Umsetzung dieser Richtlinie wurde das erwähnte Ökostromgesetz erlassen, das am 24. August 2002 bzw. am 1. Jänner 2003 in Kraft getreten ist. Mit der Verfassungsbestimmung im § 1 erhielt der Bund – abweichend von Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG – die Zuständigkeit zur Erlassung, Aufhebung und Vollziehung der in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten. Diese sind die Förderung der Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energieträgern, die Abnahme- und Vergütungspflichten, die Nachweise über die Herkunft von Ökoenergie und die Anerkennung von Herkunftsnachweisen aus einem anderen EU-, EWR- oder Drittstaat sowie die gleichmäßige Verteilung der durch die Förderung der Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energieträgern und in Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen entstehenden Aufwendungen. Im Ergebnis wird dadurch die Förderung erneuerbarer Energiequellen von den übrigen Elektrizitätswirtschaftlichen Regelungen, die weiterhin im Zuständigkeitsbereich des Bundes zur Grundsatzgesetzgebung und der Länder zur Ausführungsgesetzgebung verbleiben, getrennt.

Die Zielsetzungen des Ökostromgesetzes sind insbesondere:

- die Erhöhung des Anteiles der Erzeugung von elektrischer Energie in Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger in dem Ausmaß, dass im Jahr 2010 der in der Richtlinie 2001/77/EG als Referenzwert angegebene Zielwert von 78,1 % erreicht wird;
- der effiziente Einsatz der Mittel zur Förderung von erneuerbaren Energieträgern;
- das Setzen von Schwerpunkten zur Erreichung der Marktreife neuer Technologien;

- die Sicherstellung des weiteren Betriebes und der Modernisierung bestehender Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen zur öffentlichen Fernwärmeversorgung;
- die Anhebung des Anteils der Stromerzeugung durch Wasserkraftwerke mit einer Engpassleistung bis einschließlich 10 MW bis zum Jahr 2008 auf zumindest 9 %.
- Die Gewährleistung der Investitionssicherheit für bestehende und zukünftige Anlagen und
- Die Schaffung eines bundesweiten Ausgleichs der Lasten aus der Förderung von Ökoenergie und der Kraft-Wärme-Kopplung.

Durch die bundesweite Vereinheitlichung der Subventionierung von Ökoenergie und der Kraft-Wärme-Kopplung werden alle Endverbraucher und Stromhändler in Österreich in gleichem Ausmaß zur Finanzierung der erforderlichen Aufwendungen herangezogen. Die Stromhändler müssen einen aliquoten Anteil an Ökoenergie kaufen und dem Ökobilanzgruppenverantwortlichen das Entgelt in Höhe des Verrechnungspreises für Ökoenergie von 4,5 Cent/kWh monatlich entrichten. Von den Endverbrauchern ist ein bundeseinheitlicher Förderbeitrag zu leisten, der von den Netzbetreibern in Rechnung zu stellen und gemeinsam mit dem jeweiligen Netznutzungsentgelt von den an ihren Netzen angeschlossenen Endverbrauchern einzuheben ist.

Schließlich wird durch die im Art. 2 des Gesetzes BGBl. I Nr. 149/2002 enthaltene Änderung des EIWOG das Stromkennzeichnungssystem, das die Ausweisung der bei der Stromerzeugung eingesetzten Energieträger auf den Rechnungen regelt, ab dem 1. Juli 2004 vereinheitlicht.

Das Ökostromgesetz enthält insgesamt acht Verfassungsbestimmungen. Besonders zu erwähnen ist jene im § 32 Abs. 5, wonach u.a. jene Bestimmungen des EIWOG und der entsprechenden Landes-Ausführungsgesetze, die zum Ökostromgesetz im Widerspruch stehen, außer Kraft treten. Aufgrund dieser bundesverfassungsgesetzlichen Anordnung gehören daher zahlreiche Bestimmungen schon seit dem 24. August 2002 bzw. dem 1. Jänner 2003 nicht mehr dem Rechtsbestand des NÖ EIWG 2001 an. Es wird davon ausgegangen, dass insbesondere folgende Bestimmungen des NÖ EIWG 2001 bzw. Teile davon obsolet geworden sind: § 1 Abs. 3 Z. 3, § 2 Abs. 1 Z. 1, 7, 14, 27 u. 40, § 3 Abs. 1 Z. 5, im § 39 Z. 19 die Wortfolge „und einer besonderen Bilanzgruppe für Ökoenergie“, § 39 Z. 22, 24 u. 25, § 42, § 45 Abs. 3 bis 5, § 46 Abs. 3, 4, 5 und 6, § 49, § 50, § 51, § 52, § 54 Abs. 3 Z. 8 u. 9, § 54 Abs. 4, 6 u. 8, § 78 Abs. 1 Z. 18, 20 und 21, § 79 Abs. 2 Z. 1, § 80 Abs. 3 und § 80 Abs. 11.

B) Gründe für die Ausarbeitung eines NÖ ElWG 2005

1) Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie 2003

Durch die Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003, ABI. L176 vom 15. 7. 2003, S 37ff über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG wurde ein weiterer wesentlicher Schritt zur Vollendung eines voll funktionsfähigen Elektrizitätsbinnenmarktes gesetzt.

Bei der Ausgestaltung der Änderungen gegenüber der Richtlinie 96/92/EG ist die Europäische Union davon ausgegangen, dass die Haupthindernisse für einen voll funktionsfähigen und wettbewerbsorientierten Binnenmarkt unter anderem mit dem Netzzugang, der Tarifierung und einer unterschiedlichen Marktöffnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten zusammenhängen und ein funktionierender Wettbewerb voraussetzt, dass der Netzzugang nichtdiskriminierend, transparent und zu angemessenen Preisen gewährleistet ist. Dabei ist ein nichtdiskriminierender Zugang zum Netz des Übertragungs- oder des Verteilernetzbetreibers von größter Bedeutung.

a) Inhalt der Richtlinie

Zentrales Anliegen der Richtlinie ist es, die Mitgliedstaaten zu veranlassen, jene Instrumente in den nationalen Rechtsordnungen zu verankern, die zur Erreichung eines nichtdiskriminierenden Netzzugangs aller Marktteilnehmer erforderlich sind. Um einen effizienten und nichtdiskriminierenden Netzzugang zu gewährleisten, sieht die Richtlinie vor, dass die Übertragungs- und Verteilernetze durch unterschiedliche Rechtspersonen betrieben werden. Dabei muss jedoch zwischen einer rechtlichen Trennung und der Entflechtung hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse unterschieden werden. Der Unterschied zwischen rechtlicher Trennung des Netzbetriebs und Entflechtung in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse wird in der Richtlinie mehrfach angesprochen. Aus den Erwägungsgründen kann durchaus gefolgert werden, dass es den Intentionen der Richtlinie entspricht, dass der mit der Entflechtung verbundene Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem damit verbundenen Nutzen steht (Erwägungsgrund 8).

Die in der Richtlinie vorgesehene Trennung bedingt keine Änderung der Eigentümerschaft an den Vermögenswerten. Jedoch ist ein nichtdiskriminierender Entscheidungsprozess durch organisatorische Maßnahmen zur Unabhängigkeit des zuständigen Entscheidungsträgers sicher zu stellen.

Neben der rechtlichen Trennung des Netzbetriebs von den übrigen Funktionen vertikal integrierter Unternehmen ist in der Richtlinie auch der regulierte Netzzugang als weiteres Instrument zur Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Zugangs der Marktteilnehmer zum Netz verankert, der in der Verpflichtung der Mitgliedstaaten besteht, durch geeignete Maßnahmen sicher zu

stellen, dass die Tarife für den Netzzugang transparent und nichtdiskriminierend sind und unterschiedslos für alle Netzbenutzer gelten.

Einen weiteren Schwerpunkt der Richtlinie bildet die obligatorische Verankerung von Regulierungsbehörden, die über bestimmte Mindestzuständigkeiten zu verfügen haben. Sie sollen insbesondere befugt sein, die Tarife oder wenigstens die Methoden zur Berechnung der Tarife für die Übertragung und Verteilung festzulegen oder zu genehmigen. Dabei ist sicher zu stellen, dass die Tarife für die Übertragung und Verteilung nichtdiskriminierend und kostenorientiert sind. Weiters haben die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, dass Haushalts-Kunden das Recht auf Versorgung mit Elektrizität einer bestimmten Qualität zu leicht vergleichbaren, transparenten und angemessenen Preisen haben. Zur Gewährleistung dieser Grundversorgung haben die Mitgliedstaaten den Verteilerunternehmen die Verpflichtung aufzuerlegen, Kunden zu Allgemeinen Tarifpreisen und Bedingungen an ihr Netz anzuschließen und sicher zu stellen, dass Verträge mit Haushaltskunden bestimmte Mindestkriterien erfüllen.

Ein weiterer wesentlicher Punkt der Richtlinie besteht in der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, sicher zu stellen, dass den Kunden ein bestimmtes Mindestmaß an Information über die zur Stromerzeugung eingesetzten Primärenergiequellen zur Verfügung gestellt wird.

Im Interesse der Versorgungssicherheit sind neue Kapazitäten oder Energieeffizienz- oder Nachfragesteuerungsmaßnahmen über ein Ausschreibungsverfahren oder ein hinsichtlich Transparenz und Nichtdiskriminierung gleichwertiges Verfahren bereitzustellen und zu treffen.

In Bezug auf Versorgungssicherheit ist schließlich die Einrichtung eines Monitorings vorgesehen, das auch den Regulierungsbehörden übertragen werden kann. Dieses Monitoring betrifft insbesondere das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage auf dem heimischen Markt, die erwartete Nachfrageentwicklung, die in der Planung und im Bau befindlichen zusätzlichen Kapazitäten, die Qualität und den Umfang der Netzwartung sowie Maßnahmen zur Bedienung von Nachfragespitzen und zur Bewältigung von Ausfällen eines oder mehrerer Versorger.

b) Anpassungsbedarf

Das österreichische Elektrizitätsrecht hat die in der Richtlinie vorgesehenen Änderungen im Wesentlichen weitgehend vorweggenommen, sodass der bestehende Anpassungsbedarf des Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetzes an die geänderten gemeinschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen gering ist.

So wurde etwa bereits in der Stamfassung des Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetzes, BGBl. I Nr. 143/1998, das nunmehr obligatorisch vorgesehene System des regulierten Netzzugangs verankert. Durch die Verankerung der Genehmigungspflicht für die Allgemeinen

Bedingungen der Verteilernetzbetreiber sowie die Bestimmung der Systemnutzungstarife durch die Regulierungsbehörde wurde auch dem Erfordernis des Verbraucherschutzes in bestmöglicher Weise Rechnung getragen. Über Verlangen der Energie-Control Kommission haben Betreiber von Verteilernetzen auch Änderungen der Allgemeinen Bedingungen vorzunehmen. Weiters sind Verteilernetzbetreiber verpflichtet, allen Kunden und Erzeugern innerhalb des von ihrem Verteilernetz abgedeckten Gebietes Zugang zu ihrem System zu gewähren.

Durch die in den Artikeln 7 bis 9 des Energieliberalisierungsgesetzes, BGBl. I Nr. 121/2000, erfolgten Änderungen des Elektrizitätsrechts wurde für den Elektrizitätsbereich eine Regulierungsbehörde eingerichtet, die den in der Richtlinie gestellten Anforderungen entspricht, sowie jene rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen, die für das Funktionieren eines Ausgleichsenergiemarktes erforderlich sind. Ebenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits gesetzlich verankert ist die Verpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber, den Betrieb des Übertragungsnetzes einem unabhängigen Netzbetreiber zu übertragen.

Durch die ab 1. Juli 2004 vorgesehene Informationspflicht der Stromhändler, ihre Endverbraucher über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf deren Basis die gelieferte elektrische Energie erzeugt wurde, zu informieren und diesen auf den Stromrechnungen auszuweisen, wird auch der in der Richtlinie neu zum Ausdruck gebrachten „Transparenz“ der mit der Stromerzeugung verbundenen Umweltbelastungen Rechnung getragen.

Bei den ebenfalls neu in der Richtlinie enthaltenen Bestimmungen über die Versorgungssicherheit handelt es sich um Regelungen, die im österreichischen System des Energierechts dem Energielenkungsrecht zuzuordnen sind. Eine allenfalls erforderliche Umsetzung ist anlässlich der im Jahre 2005 anstehenden Verlängerung des Energielenkungsgesetzes 1982 in Aussicht genommen.

Ein Anpassungsbedarf im Rahmen des vom Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz abgedeckten Sachgebietes ergibt sich sohin lediglich in Bezug auf die in der Richtlinie vorgesehene rechtliche und organisatorische Entflechtung von Verteilernetzbetreibern, die zu einem vertikal integrierten Unternehmen gehören.

Hinsichtlich des zeitlichen Rahmens der Umsetzungsverpflichtung ist auf Artikel 30 der Richtlinie hinzuweisen, wonach die Umsetzung bis zum 1. Juli 2004 zu erfolgen hat. Lediglich die Entflechtungsmaßnahmen für Verteilernetzbetreiber können bis zum 1. Juli 2007 zurückgestellt werden.

2. EIWOG-Novelle

Mit BGBl I Nr. 63/2004 hat der Grundsatzgesetzgeber die Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie 2003 ins ElWOG eingearbeitet.

3. KWK-Richtlinie

Die Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzungswärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt ist in Österreich im Wesentlichen bereits durch das Ökostromgesetz umgesetzt. Lediglich hinsichtlich Art. 5 (Herkunftsnachweise) wird ein Umsetzungsbedarf gesehen. Nach der derzeitigen Kompetenzlage kann Art. 5 der KWK-Richtlinie nur auf Basis des Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG umgesetzt werden. Die Umsetzung der KWK-Richtlinie ins innerstaatliche Recht hat bis 21. Februar 2006 zu erfolgen.

4. Änderung der IPPC-Richtlinie und der Seveso-Richtlinie

a) IPPC-Richtlinie

Die Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (sog. „IPPC-Richtlinie“) in der Fassung der Richtlinie 2003/35/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. 5. 2003, ABl. Nr. L156/17 vom 25. 6. 2003, S. 17ff, verpflichtet die Mitgliedsstaaten, die Änderung der Richtlinie bis spätestens 25. Juni 2005 in das nationale Recht umzusetzen. Durch die Änderung wird die Beteiligung der Bevölkerung an Verfahren betreffend IPPC-Richtlinie verankert. Anhang I der Richtlinie listet verschiedene „Kategorien von industriellen Tätigkeiten“ auf. Z. 1 betrifft Anlagen der „Energiewirtschaft“ wie Fernwärmekraftwerke.

Diese Anlagen berühren die Landeskompetenz insgesamt – wenn überhaupt - nur marginal. Landeskompetenzen können theoretisch dann berührt sein, wenn Erzeugungsanlagen nicht unter eine Bundeskompetenz fallen.

b) Seveso II Richtlinie

Die Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (in der Folge kurz: "Seveso II Richtlinie“) in der Fassung der Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. 12. 2003 zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates, ABl. Nr. L 345/97 vom 31. 12. 2003, S. 97ff, verpflichtet die Mitgliedsstaaten, die Änderung der Richtlinie bis spätestens 1. Juli 2005 in nationales Recht umzusetzen. Der Abschnitt 2 des Hauptstückes II dient der Umsetzung der Seveso II-Richtlinie und entspricht darüber hinaus den Zielsetzungen des UN - Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen, das am 17. März 1992 in Helsinki beschlossen wurde (in der Folge daher kurz: „Helsinki - Konvention“). Er kommt – so wie auch Abschnitt 1 – dann zur Anwendung bzw. nur insoweit zur Anwendung, als keine Zuständigkeit des Bundes (vgl. § 1 Abs. 2) gegeben ist bzw. eine Genehmigung nach Abschnitt 1 des Haupt-

stückes II erforderlich ist (vgl. § 5 Abs. 2 und Abs. 4). Die Seveso II Richtlinie berührt – so wie die IPPC-Richtlinie – die Zuständigkeit der Länder nur marginal (z. B. durch die Lagerung von gefährlichen Flüssigkeiten in Erzeugungsanlagen). Selbst wenn derzeit kein Anwendungsfall gegeben wäre, müsste die Seveso II Richtlinie umgesetzt werden, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass es in Hinkunft Anwendungsfälle geben wird.

5. Anpassungen

a) Ökostromgesetz

Mit dem Inkrafttreten des Ökostromgesetzes sind zahlreiche Bestimmungen des NÖ ElWG 2001 obsolet geworden. Die Neufassung wird zum Anlass genommen, diese Bestimmungen aus dem Ausführungsgesetz zu eliminieren.

b) Berücksichtigung der bei der Vollziehung gemachten Erfahrungen

Die Erfahrungen, die beim Vollzug des NÖ ElWG 2001 gemacht worden sind, sollen bei der Neufassung berücksichtigt werden.

c) Verrechnungsstelle

Da der Verfassungsgerichtshof die §§ 3,4 und 9 des Verrechnungsstellengesetzes mit der Begründung aufgehoben hat, dass die Inhalte dieser Bestimmungen nicht auf Basis des Art. 10 B-VG sondern nach der geltenden Verfassungslage nur auf Basis des Art. 12 Abs. 1 Z. 5 geregelt werden können, wird die Neufassung des NÖ ElWG zum Anlass genommen, auch diesen Bereich zu berücksichtigen, um das Funktionieren eines liberalisierten Binnenmarktes gewährleisten zu können. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass der Bund eine Novelle zum ElWOG betreffend Bilanzgruppenkoordinator Ende März 2005 in das Parlament eingebracht hat. Der vorliegende Entwurf berücksichtigt bereits die im Novellenentwurf des ElWOGs enthaltenen Grundsatzbestimmungen.

Der umfangreiche Anpassungsbedarf des NÖ ElWG 2001 macht es erforderlich, anstelle einer Novelle ein neues NÖ ElWG 2005 zu erlassen, um die Lesbarkeit und Verständlichkeit für die Normadressaten gewährleisten zu können.

C) Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die Bundes-Verfassung hat die Materie des „Elektrizitätswesens“ mehreren Kompetenztatbeständen zugeordnet:

- In Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind die „Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiet“ sowie das „Starkstromwegerecht, so weit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt“. Die diesen Kompetenztatbeständen zuzuordnenden Regelungen sind im Wesentlichen im Elektrotechnikgesetz, BGBl. Nr. 192/1993, sowie im Starkstromwegegesetz, BGBl. Nr. 70/1968, enthalten. So weit die Stromerzeugung durch die Ausnutzung der motorischen

Kräfte des Wassers erfolgt, finden auch Regelungen Anwendung, die den Kompetenztatbestand „Wasserrecht“ zuzuordnen sind. Hinsichtlich Erzeugungsanlagen auf kalorischer Basis finden darüber hinaus auch Vorschriften Anwendung, die im Rahmen der Materie „Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen“ erlassen worden sind (Im Falle der Kühlwassereinleitung in Gewässer finden auch Vorschriften des Wasserrechts Anwendung).

- Alle übrigen Angelegenheiten des Elektrizitätswesens, die nicht unter Art. 10 B-VG fallen oder die nicht durch Sonderverfassungsbestimmungen Bundessache (z.B. Ökostromgesetz, Energielenkungsgesetz) sind, sind dem Kompetenztatbestand des Art. 12 Abs. 1 Z. 5 „Elektrizitätswesen“ zuzuordnen (Bund Grundsatzgesetzgebung - Länder Ausführungsgesetzgebung).

D) Verhältnis zu Bundes- und Landesgesetzen

1. Bundesgesetze

Gemäß Art. 1 Z. 3, BGBl. Nr. 685/1988 (Bundesverfassungsgesetznovelle) ist bestimmt, dass Angelegenheiten der Luftreinhaltung – unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen – mit 1. Jänner 1989 Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung sind. Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG (Angelegenheiten des Elektrizitätswesen) hat dadurch insofern eine Einschränkung erhalten, als Maßnahmen zum Schutz der Luft (Luftreinhaltung) nunmehr eine Angelegenheit des Art. 10 B-VG ist. Auf der Grundlage des Art. 10 Abs. 1 Z. 10 und Z. 12 hat der Bund das Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen-EG-K, BGBl I Nr. 150/2004 und das Immissionsschutzgesetz – Luft, BGBl. Nr. 115/1997, in Kraft gesetzt. Erzeugungsanlagen, die mit Hilfe von Dampfkesseln betrieben werden, unterliegen daher diesen bundesrechtlichen Bestimmungen. Um Doppelgenehmigungen zu vermeiden, ist vorgesehen, dass eine Genehmigung einer Erzeugungsanlage nach dem vorliegenden Gesetz entfällt, wenn hierfür eine Genehmigung bzw. Bewilligung nach abfall-, berg-, gewerbe-, fernmelde-, luftreinhalte-, verkehrs- oder fernmelderechtlichen Vorschriften erforderlich ist.

2. Landesgesetze

Die NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200, nimmt Erzeugungsanlagen von ihrem Anwendungsbereich aus (vgl. § 1 Abs. 3 Z. 4 NÖ Bauordnung), soweit sie einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung bedürfen. Dadurch werden Doppelgleisigkeiten zwischen der NÖ Bauordnung und dem NÖ Elektrizitätswesengesetz hintangehalten. Zur Wahrung der in der NÖ Bauordnung 1996 begründeten öffentlichen Interessen wird der Standortgemeinde und unter bestimmten Voraussetzungen den unmittelbar angrenzenden Gemeinden Parteistellung im Genehmigungsverfahren eingeräumt. Entsprechend der bisherigen Rechtslage wird vorgesehen, dass bei nach landesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen die zuständigen Behörden das Einvernehmen herzustellen und die Verfahren nach Möglichkeit gleichzeitig

durchzuführen haben, sodass der Aufwand für die Antragsteller und für die Behörde minimiert wird.

E) Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele

Da seit 1. Jänner 2003 die Förderung von Ökostromanlagen eine Bundessache ist, sind direkte Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele durch dieses Gesetz nicht zu erwarten. Nach dem Ökostromgesetz erhalten die Länder zur Förderung von neuen Technologien zur Ökostromerzeugung Fördermittel (vgl. § 22 Abs. 4 Ökostromgesetz). Diese Mittel werden mit dem Förderbeitrag, der von den Endverbrauchern mit der Netzgebühr entrichtet wird, aufgebracht. Zur Verwaltung dieser Mittel ist ein Ökofonds (vgl. § 71) eingerichtet.

F) EU-Konformität

Die EU-Konformität ist durch das vorliegende Gesetz gegeben. Umgesetzt werden auf der Grundlage des Art. 12 Abs. 1 Z. 5 und des Art. 15 B-VG (Energieeffizienz):

- Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie mit Ausnahme der Artikel 4, 18, 19, 23, 24, 25, 27, 28
- IPPC-Richtlinie, soweit eine Zuständigkeit nach Art. 12 Abs.1 Z. 5 B-VG gegeben ist.
- "Seveso II Richtlinie“, soweit eine Zuständigkeit nach Art. 12 Abs.1 Z. 5 B-VG gegeben ist.
- KWK-Richtlinie hinsichtlich Art. 5.

Die Artikel 4, 18, 19, 23, 24, 25, 27, 28 der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie werden durch unmittelbar anwendbare Bundesvorschriften umgesetzt.

G) Kosten

Die Erlassung des NÖ EIWG 2005 wird keine nennenswerten Auswirkungen auf den Landeshaushalt, die Planstellen des Landes oder auf andere Gebietskörperschaften haben. Zusätzliche Vollzugsaufgaben ergeben sich aus § 15 Abs. 3 (Änderungen), § 18 Abs. 3 (Auflassung), § 24 Abs. 11 (Feststellungsverfahren im Zusammenhang mit IPPC-Anlagen), § 26 Abs. 5 (regelmäßige Überprüfung von IPPC-Anlagen), § 37 Abs. 3 (Überwachung der Ausstellung der Herkunftsnachweise), § 37 Abs. 6 (Feststellungsverfahren im Zusammenhang mit KWK-Anlagen), §§ 38 Abs. 2 und 3, 41 Abs. 2 und 3 sowie § 74 Abs. 21 (behördliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Gleichbehandlungsprogramm), §§ 51, 54 Abs. 18, 19 (Bilanzgruppenkoordinator), § 74 Abs. 2 (Unbundling).

Der NÖ Landtag hat am 24. Februar 2005 die NÖ Landesregierung aufgefordert, Rahmenbedingungen im NÖ EIWG zu schaffen, wonach oberirdische Teile von stillgelegten Windkraftanla-

gen entfernt werden müssen. Sofern der Betreiber einer Anlage die Entfernung nicht veranlasst, hat die Behörde im Zuge der Prüfung der bekannt gegebenen Vorkehrungen mit Bescheid eine entsprechende Verpflichtung auszusprechen. Es wird angenommen, dass derartige Verfahren in den nächsten Jahren nur in geringer Anzahl anfallen werden, da die Frage der Auflassung erst relevant wird, wenn die Förderungen (Einspeisetarife) auslaufen. Zusätzliche Aufgaben im Zusammenhang mit IPPC-Anlagen sind nicht anzunehmen, da die in NÖ in Betrieb befindlichen IPPC-Stromerzeugungsanlagen bundesrechtlichen Bestimmungen unterliegen. Derzeit gibt es keinen Anwendungsfall. Die Überwachung der Ausstellung von KWK-Zertifikaten inklusive Feststellungsverfahren wird keinen nennenswerten zusätzlichen Aufwand verursachen, da die Anzahl der hocheffizienten KWK-Anlagen sehr gering sein wird. Die genaue Anzahl kann erst festgestellt werden, wenn die Kommission die Wirkungsgrad- Referenzwerte festgestellt hat (vgl. § 75 Abs. 2). Bedingt durch grundsatzgesetzliche Vorgaben haben Netzbetreiber der Behörde Gleichbehandlungsprogramme vorzulegen, welche über Verlangen der Behörde zu ändern sind. Da diese Verpflichtung nur auf drei Netzbetreiber zutrifft, ist der Aufwand eher marginal. Die Behörde hat die Benennung des Bilanzgruppenkoordinators dahin zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Diese an sich einmalige Tätigkeit wird vorübergehend einen vermehrten Aufwand verursachen. Auf Grund der grundsatzgesetzlichen Vorgaben betreffend Unbundling werden zwei Konzessionsverfahren (vgl. § 74 Abs. 2) abzuwickeln sein. Auch hier handelt es sich um eine einmalige Tätigkeit.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass die zusätzlichen Aufgaben aus heutiger Sicht kein zusätzliches Personal erfordern werden, allerdings wird mit vorübergehenden Engpässen zu rechnen sein.

H) Konsultationsmechanismus

Durch den vorliegenden Entwurf ergeben sich keine direkten finanziellen Belastungen für die Gemeinden. Die Gemeinden können lediglich in ihrer Eigenschaft als Träger von Privatrechten wie jeder andere Rechtsträger betroffen werden.

I) Gegenüberstellung

Grundsatzbestimmungen des EIWOG	Ausführungsbestimmungen des NÖ EIWG
§ 3	§ 1 Abs. 3
§ 4	§ 3
§ 5	§ 3 Abs. 2
§ 6	§ 4
§ 7	§ 2 Abs. 1
§ 8 Abs. 5	§ 4 Abs. 2
§ 12 Abs. 1, Abs. 2	Hauptstück II (§§ 5-22)
§ 15	§ 30 Abs. 1
§ 17	§ 30 Abs. 2
§ 18	§ 33
§ 19	§ 31
§ 20 Abs. 1, Abs. 3	§ 32
§ 22	§ 43, 52
§ 23	§ 41
§ 24 Abs. 2	§ 74
§ 26	§§ 53 bis 61
§ 27	§ 39 Abs. 1
§ 28	§ 32 Abs. 2
§ 29	§ 38
§ 30	§ 40 Abs. 2
§ 37	§§ 62, 63, 64
§ 39	§ 46
§ 42	§§ 36 Abs. 1, 46 Abs. 4
§ 43 Abs. 1, 2	§ 44
§ 44	§ 46
§ 46 Abs. 1 bis Abs. 4	§§ 47, 48, 49, und 50
§ 47 Abs. 1 bis Abs. 3	§ 47 Abs. 2, 3, 6
§ 49	§ 67 Abs. 1
§ 51	§ 72
§ 58	§§ 53 bis 61
§ 59	§ 68
§ 60	§ 69
§ 67	§ 75
§ 68	§ 74 Abs. 1
§ 68 a Abs. 1 bis 4	§ 74 Abs. 2 bis 5

Besonderer Teil

Hauptstück I (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 1 (Geltungsbereich, Ziele)

Abs.1 und Abs.2:

Der sehr weit umschriebene Anwendungsbereich des NÖ ElWG 2005 ist von anderen mit der Elektrizitätserzeugung, Übertragung, Verteilung und Versorgung im Zusammenhang stehenden Rechtsbereichen wie insbesondere den organisations- und preisrechtlichen Bestimmungen, den im Energielenkungsgesetz (Sicherungsmaßnahmen vor und bei Versorgungsengpässen) und Ökostromgesetz geregelten Angelegenheiten, den Angelegenheiten des Wasserrechtes, der elektrotechnischen Sicherheit, des Dampfkesselwesens, der Luftreinhaltung, abzugrenzen. In örtlicher Hinsicht ist klargestellt, dass es sich nur um Maßnahmen im Lande Niederösterreich handeln kann. Diesem Gesetz unterliegen jene Elektrizitätsunternehmen, die in Niederösterreich die Erzeugung, die Übertragung, Verteilung von und die Versorgung mit Elektrizität ausüben.

Abs. 3 Z 1: Nicht nur die Wirtschaft, sondern auch die Bevölkerung soll mit umweltfreundlicher, kostengünstiger, ausreichender und sicherer elektrischer Energie versorgt werden. Mit der Betonung der umweltfreundlichen Versorgung werden auch die Ziele des Klimabündnisses entsprechend berücksichtigt.

Z. 2: Ein funktionierendes Wettbewerbssystem kann nur durch klar festgelegte Rahmenbedingungen realisiert werden. Es wird den Kunden und den Erzeugern das Recht auf Zugang zu den Netzen eingeräumt, die diese Netze bzw. Systeme gegen Gebühr nutzen dürfen. Damit einhergehend ist ein Regulierungsrahmen für das Netzsystem sowie die Entflechtung vertikal integrierter Elektrizitätsunternehmen notwendig.

Z. 3: Fragen der Versorgungssicherheit erhalten in einem liberalisierten und regulierten Markt immer mehr an Bedeutung.

Z. 4 und Z. 5: Das bestehende umweltfreundliche, hydraulisch/thermische Verbundsystem mit einem Anteil von zwei Drittel an Wasserkraft soll auch in Zukunft, nicht zuletzt zur Eigenversorgung Österreichs, unter dem Aspekt der Importunabhängigkeit auch weiterhin gesichert werden. Auch sind neue Technologien zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Biomasse, Wind und Sonne umfasst.

Den Pflichten, die den Elektrizitätsunternehmen im Allgemeininteresse auferlegt werden oder auferlegt werden können, steht das Recht auf Anschluss aller Netzzugangsberechtigten in dem von ihnen abgedeckten Gebiet gegenüber. Gerechtfertigt können diese gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen dadurch werden, dass die Versorgung von Endverbrauchern mit elektrischer Energie ein Teil der Daseinsvorsorge ist, ohne die das Funktionieren des privaten oder wirtschaftlichen Lebens heute nicht mehr möglich ist. Die Pflichten, welche gemäß Elektrizitäts-

binnenmarktrichtlinie auferlegt werden können, müssen klar definiert, transparent und nachvollziehbar sein.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen, Verweisungen)

Die Begriffsbestimmungen entsprechen – soweit sie im ElWOG vorgegeben sind – inhaltlich den im ElWOG vorgegebenen Definitionen. Darüber hinaus sind weitere Definitionen vorgesehen, die Bedeutung für den Vollzug des Ausführungsgesetzes haben.

Die Definition der Engpassleistung entstammt der ÖNORM M 7101, Punkt 4.2, wobei natürlich nur die elektrische Engpassleistung gemeint sein kann. Sie entspricht auch der Definition der Engpassleistung im Ökostromgesetz. Die Definition „Erzeugungsanlage im Sinne der IPPC-Richtlinie“ ergibt sich aus der IPPC-Richtlinie. Durch den „Netzanschlusspunkt“ wird festgelegt, dass die Übergabe- und Entnahmestellen nicht willkürlich festgelegt werden können. Der Begriff „Herkunftsnachweis“ ist dem Ökostromgesetz nachgebildet, der Begriff „Haushaltskunden“ entspricht der Definition in der Binnenmarktrichtlinie, die Begriffe „KWK-Energie“, „Nutzwärme“ und „hocheffiziente KWK-Anlage“ entsprechen ebenfalls denen der KWK-Richtlinie. Hervorzuheben ist die geänderte Beschreibung „vertikal integriertes Elektrizitätsunternehmen“, die nunmehr nicht nur auf rechtlich-organisatorisch selbständige Einheiten oder Konzerunternehmen Anwendung findet, sondern auch Unternehmensgruppen umschreibt, die in einem bestimmten Rechtsverhältnis zueinander stehen. Dem Begriff der „Betriebsstätte“ kommt entgegen der Ansicht der EVN AG weiterhin Bedeutung zu (vergleiche z.B. § 46 Abs. 4). Im Zusammenhang mit der Frage des Netzzugangs kommt diesem Begriff jedoch keine Bedeutung zu. Der Anregung der EVN AG zur Ziffer 29 wurde entsprochen; insofern wurde dadurch auch die Stellungnahme der WIENSTROM GmbH berücksichtigt.

Zu § 3 (gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen)

Gemäß Art. 3 Abs. 2 der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie können die Mitgliedstaaten bei uneingeschränkter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Vertrages, insbesondere des Art. 90 EGV, den Elektrizitätsunternehmen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse auferlegen, die sich auf die Sicherheit, einschließlich der Versorgungssicherheit, die Regelmäßigkeit, die Qualität und den Preis der Versorgung sowie auf den Umweltschutz einschließlich Energieeffizienz und Klimaschutz beziehen können. Solche Verpflichtungen müssen klar festgelegt, transparent, nichtdiskriminierend und überprüfbar sein und den gleichberechtigten Zugang von Elektrizitätsunternehmen in der Europäischen Union zu den nationalen Verbrauchern sicherstellen. Diese gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sowie deren etwaige Änderungen werden veröffentlicht und der Kommission von den Mitgliedstaaten unverzüglich mitgeteilt. Die im § 3 enthaltenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen stellen sich als solche im Sinne des Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie dar. Der in Abs. 1 Z. 1 verankerte Gleichbehandlungsgrundsatz hat zum Inhalt, dass unsachliche Ungleichbehandlung aber auch eine sachlich

nicht gerechtfertigte Gleichbehandlung verschiedener Marktteilnehmer unzulässig ist. Dieser Grundsatz findet dort seine Grenze, wo ein Netzbetreiber Leistungen im Rahmen von Tätigkeiten erbringt, die von Netzzugangsberechtigten ausgestaltbar sind (marktbezogene Tätigkeiten). So gilt dieser Grundsatz etwa nicht hinsichtlich der Strompreise, die mit Netzzugangsberechtigten vereinbart werden, wohl aber hinsichtlich der Netzbedingungen, einschließlich der Systemnutzungstarife. Es wurde bewusst der Begriff „Netzzugangsberechtigte“ anstatt „Kunde“ gewählt, da auch die Erzeuger den gleichen Schutz erhalten sollen. Abs. 2 stellt sich als Umsetzung des Art. 3 Abs. 3 der Binnenmarkttrichtlinie dar. Die Anregungen der EVN AG und WIENSTROM GmbH wurden berücksichtigt.

Zu § 4 (Grundsätze beim Betrieb von Elektrizitätsunternehmen)

Diese Bestimmung stellt sich als Konkretisierung der im § 1 Abs. 3 enthaltenen Zielsetzungen dar. Als Unternehmensziele für Elektrizitätsunternehmen wird die Funktion eines umfassenden Energiedienstleistungsunternehmens vorgesehen, die eine möglichst kostengünstige, umweltverträgliche und effiziente Deckung der nachgefragten Energiedienstleistungen vornehmen. In diesem Kontext kommen Integrated Resource Planning/Least-Cost-Planning (IRP/LCP)- Maßnahmen Bedeutung zu, insbesondere wenn Investitionen zur Effizienzsteigerung für ein Elektrizitätsunternehmen betriebswirtschaftlich rentabel sind. Energiedienstleistungen sollen somit unter Berücksichtigung aller erzeugungs- und anwendungsseitigen Möglichkeiten auf die insgesamt kostengünstigste Weise erbracht werden. Die steigende Nachfrage soll somit im Elektrizitätsbereich nicht allein durch den Ausbau von Erzeugungs- und Netzanlagen befriedigt werden, sondern es sollen durch Investitionen in die Effizienzsteigerung das Wachstum der Nachfrage gedämpft werden, insbesondere wenn diese Investitionen für das Elektrizitätsunternehmen kostengünstiger sind als zusätzlich benötigte Erzeugungseinheiten.

Hauptstück II (Erzeugungsanlagen)

Gemäß § 12 EIWOG haben die Ausführungsgesetze jedenfalls die für die Errichtung und den Betrieb von Erzeugungsanlagen sowie die für die Vornahme von Vorarbeiten geltenden Voraussetzungen auf der Grundlage objektiver, transparenter und nicht diskriminierender Kriterien im Sinne der Art. 6 und 7 der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie festzulegen. Österreich hat sich für das bewährte Genehmigungsverfahren entschieden. Die IPPC-Richtlinie und die Seveso II Richtlinie sind, soweit eine Kompetenz gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG gegeben ist, berücksichtigt.

Abschnitt 1 (Genehmigungsverfahren)

Zu § 5 (Genehmigungspflicht)

Diese Bestimmung sieht für die Errichtung und Änderung sowie für den Betrieb einer Erzeugungsanlage mit einer elektrischen Engpassleistung von mehr als 20 kW, so weit sich aus den Abs. 2, 3 und 4 nichts anderes ergibt, das Erfordernis einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung vor. Mit dem Genehmigungsvorbehalt werden insbesondere Belange des Nachbarschutzes erfasst. Die elektrizitätsrechtliche Genehmigung ist der „Betriebsanlagengenehmigung“ nach dem Muster der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet. Gemäß § 1 Abs. 3 Z. 4 der NÖ Bauordnung 1996 sind Erzeugungsanlagen von der NÖ Bauordnung ausgenommen, wenn sie einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung bedürfen. Gemäß § 15 Abs. 1 Z. 18 NÖ Bauordnung sind Erzeugungsanlagen, die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen, der Baubehörde anzuzeigen. Abs. 2 nimmt Anlagen, die schon nach diversen bundesrechtlichen Vorschriften einer Genehmigung oder Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb (z. B. Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen) bedürfen, von der Genehmigungspflicht aus. Abs. 3 nimmt mobile Erzeugungsaggregate ebenfalls von der Genehmigungspflicht aus. Ein langwieriges Genehmigungsverfahren würde das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der Versorgung der Bevölkerung mit elektrischer Energie im Notfall vereiteln. In diesem Zusammenhang ist auch auf § 1 Abs. 2 (Geltungsbereich) zu verweisen. Abs. 5 verpflichtet die Behörde auf Antrag festzustellen, ob eine Änderung genehmigungspflichtig ist. Abs. 6 wurde der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet (vgl. § 74 Abs.6). Diese Bestimmung dient der Verwaltungvereinfachung und vermeidet ein weiteres Verfahren, ohne den Schutzinteressen Abbruch zu tun, da die nach abfall-, berg-, gewerbe-, luftreinhalte-, verkehrs- oder fernmelderechtlichen Bestimmungen genehmigten Anlagen gleichen bzw. ähnlichen Genehmigungsvoraussetzungen unterliegen. Die Mitberücksichtigung von öffentlichen Interessen im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach dem vorliegenden Gesetz, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen, kann aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht erfolgen.

Zu § 6 (Antragsunterlagen)

Die nach Abs. 2 dem Antrag anzuschließenden Unterlagen entsprechen den Erfordernissen der Praxis. Abweichend von der Gewerbeordnung ist festgelegt, dass die Eigentümer der unmittelbar angrenzenden Grundstücke, die in einem Abstand von nicht mehr als 500 m von der Anlage liegen, bekannt zu geben sind. Diese sind von der Behörde persönlich zu laden. Zweck dieser Abweichung ist, dass bei lang gezogenen Parzellen (z. B. Bachparzelle) der Kreis der persönlich zu ladenden unmittelbar angrenzenden Eigentümer eingeschränkt werden soll, da angenommen werden kann, dass in einem Abstand von mehr als 500 m die unmittelbar angrenzenden Eigentümer von Auswirkungen der Anlage in der Regel kaum mehr betroffen sind. Diese Grundeigentümer werden durch Anschlag geladen. Im Vergleich zur bestehenden Rechtslage wird zusätzlich vorgesehen, dass auch der Netzanschlusspunkt und die Anschlussanlage darzustellen ist und Angaben betreffend Auswirkungen auf das Ortsbild zu machen sind. Die Abs. 3 und 4 ermöglichen es der Behörde, die erforderlichen Unterlagen nach Art und Anzahl den Be-

dürfnissen des Einzelfalles anzupassen. Sofern die Behörde nicht von der Beibringung einzelner Unterlagen absieht, bedeutet ihr Fehlen ein Formgebren im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG.

Zu § 7 (Vereinfachtes Verfahren)

Das EIWOG ermöglicht es dem Ausführungsgesetzgeber, für Erzeugungsanlagen, die Elektrizität aus erneuerbaren Energien oder Abfällen erzeugen oder die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeiten, bis zu einer bestimmten elektrischen Leistung ein vereinfachtes oder ein Anzeigeverfahren vorzusehen. Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch gemacht, indem ein der Gewerbeordnung 1994 nachgebildetes vereinfachtes Verfahren vorgesehen wird. Bis 20 kW elektrischer Engpassleistung entfällt eine Genehmigung (vgl. § 5 Abs. 1). Abweichend von der Gewerbeordnung 1994 wird auch im vereinfachten Verfahren den Nachbarn Parteistellung eingeräumt. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass gerade bei Anlagen, die auf Basis erneuerbarer Energie betrieben werden, unzumutbare Belästigungen (z. B. Geruch) auftreten können. Zum Schutz vor solchen Belästigungen erscheint die Einräumung einer Parteistellung für Nachbarn notwendig, zumal Erzeugungsanlagen (ausgenommen Windkraftanlagen) im Grünland ohne besondere Widmungsart (vgl. § 19 Abs. 6 NÖ Raumordnungsgesetz) errichtet werden können.

Zu § 8 (Genehmigungsverfahren, Anhörungsrechte)

Abs. 1 sieht zwingend die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor. Dabei ist für die Ladung der Nachbarn die in der Gewerbeordnung 1994 festgelegte Vorgangsweise mit der zu § 6 erläuterten Abweichung vorgesehen. Den Netzbetreibern ist ein Anhörungsrecht eingeräumt, um sie rechtzeitig von der Errichtung neuer Erzeugungsanlagen in Kenntnis zu setzen. Ihnen eine Parteistellung einzuräumen ist insofern nicht angebracht, als Netzbetreiber verpflichtet sind, Netzzugangsberechtigte an ihr Netz anzuschließen. Die Abs. 2 und 3 sind der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet. Die Abs. 4 und 5 regeln die Anhörungsrechte, wobei Abs. 5 der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet ist.

Zu § 9 (Nachbarn)

Der Begriff des Nachbarn entspricht wörtlich der Definition des Nachbarn in der Gewerbeordnung 1994. Die Aufzählung in Abs. 1 ist nicht taxativ zu verstehen sondern demonstrativ.

Zu § 10 (Parteien)

Hier wird die Parteistellung in Verfahren gemäß den §§ 7 und 8 ausdrücklich und erschöpfend geregelt. Die Frage, wer Parteistellung in einem Verwaltungsverfahren besitzt, kann nicht allein nach § 8 AVG beurteilt werden, sondern ist nach übereinstimmender Rechtsprechung des VfGH und des VwGH auf Grundlage der materiellen Vorschriften zu beantworten. Abs. 1 Z. 2 räumt

jenen Grundeigentümern Parteistellung ein, auf deren Grundstücke Erzeugungsanlagen errichtet werden sollen und somit unmittelbar betroffen sind, sei es in Fragen des Eigentums oder in Fragen allfälliger Belästigungen. Abs. 1 Z. 3 regelt die den Nachbarn eingeräumten subjektiven-öffentlichen Rechte. Abs. 1 Z. 4 räumt der NÖ Umwelthanwaltschaft *expressis verbis* die Stellung einer Partei in einem elektrizitätsrechtlichen Genehmigungsverfahren nach Maßgabe des § 11 des NÖ Umweltschutzgesetzes ein. Mit Abs. 1 Z. 5 wird der Standortgemeinde zur Wahrung der ihr nach § 56 der NÖ Bauordnung 1996 zukommenden öffentlichen Interessen (Ortsbild) Parteistellung eingeräumt. Mit Abs. 1 Z. 6 wird auch den unmittelbar an die Standortgemeinde angrenzenden Nachbargemeinden ein Mitspracherecht bei größeren Anlagen (wie insbesondere bei Windkraftanlagen) zur Wahrung der erwähnten öffentlichen Interessen eingeräumt. Es wird auf Grund der bisher gewonnenen Erfahrungen davon ausgegangen, dass Anlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 500 kW möglicherweise zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der im § 56 NÖ Bauordnung begründeten öffentlichen Interessen einer Nachbargemeinde führen können. Diese Beeinträchtigung hängt vor allem von der Höhe der Anlage und der Nähe zu einer angrenzenden Gemeinde ab. Da genehmigungspflichtige Erzeugungsanlagen vom Anwendungsbereich der NÖ Bauordnung 1996 ausgenommen sind, sollen im Rahmen des elektrizitätsrechtlichen Genehmigungsverfahrens die Gemeinden ein Mitspracherecht erhalten. In Abs. 2 wird die Präklusion entsprechend § 42 Abs. 1 AVG geregelt.

Zu § 11 (Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung)

Der Abs. 1 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Errichtung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage genehmigt werden kann. Die Z. 1 bis 3 in Abs. 1 sind im Wesentlichen der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet. Die Kriterien, auf Grund welcher die Zumutbarkeit von Belästigungen der Nachbarn zu beurteilen ist, sind im Abs. 3 nach dem Vorbild des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 festgelegt. Abs. 2 ist ebenfalls der Gewerbeordnung nachgebildet. Abs. 1 Z. 4 besagt, dass die zur Erzeugung elektrischer Energie zum Einsatz gelangende Primärenergie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt werden muss. Abs. 1 Z. 5 verlangt, dass der Standort geeignet ist. Der Standort soll gemäß Abs. 4 jedenfalls dann nicht geeignet sein, wenn die Errichtung und der Betrieb auf Grund raumordnungsrechtlicher Vorschriften verboten ist, oder wenn die in § 56 NÖ Bauordnung begründeten öffentlichen Interessen wesentlich beeinträchtigt werden. Zur Frage der Zuständigkeit betreffend „Luftreinhaltung“ im Sinne der B-VG Novelle 1988 wird auf einen Artikel in der Zeitschrift für Verwaltung, August 1996, Heft 4, („Was bedeutet Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen“, Peter Bußjäger) hingewiesen. § 1 Abs. 2 legt fest, dass das NÖ EIWG 2001 nicht in Angelegenheiten Anwendung findet, die nach Art. 10 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Soweit durch Bestimmungen des NÖ EIWG 2001 der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt. Damit ist ausreichend Vor-

sorge getroffen, dass in die Zuständigkeit des Bundes nicht eingegriffen wird. Auf die Ausführungen zu § 1 wird verwiesen.

Zu § 12 (Erteilung der Genehmigung)

Diese Bestimmung regelt Form und Inhalt des Bescheides, mit dem über einen Antrag um Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung abgesprochen wird. Die Abs. 1, 3, 4 und 5 sind der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet und entsprechen der bisherigen Rechtslage. Wird die Genehmigung verweigert, so ist dies gemäß § 12 Abs. 3 EIWOG (Sonderverfassungsbestimmung) dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit mitzuteilen. Abs. 6 regelt die so genannte „dingliche Bescheidwirkung“. Abs. 7 entspricht § 81 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994. Abs. 2 wurde der NÖ Bauordnung nachgebildet. Abs. 8 entspricht der bisherigen Rechtslage. Abs. 9 sieht vor, dass die Fertigstellung der Behörde schriftlich anzuzeigen ist. Mit dieser Anzeige wird das Recht erworben, mit dem laufenden Betrieb zu beginnen. Diese Anzeige ist für den Lauf von Fristen von besonderer Bedeutung (vgl. § 19 Abs.1 Z. 1). Der Anzeige ist eine Bestätigung anzuschließen, in der eine Aussage über die projektsgemäße Ausführung und die Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge getroffen ist. Diese Bestätigung soll sicherstellen, dass bei Inbetriebnahme gewährleistet ist, dass die Auflagen erfüllt sind. Darüber hinaus führt diese Bestimmung auch zu einer Entlastung der Behörden. Die Definition des Standes der Technik ist der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet. Es scheint nicht zweckmäßig zu sein, von diesem bewährten Begriff abzugehen.

Zu § 13 (Betriebsleiter)

Der Betrieb von Erzeugungsanlagen erfordert von den Betreibern ein nicht unbeträchtliches Maß an Fachwissen. Anders als nach der Gewerbeordnung ist für den Betrieb einer Erzeugungsanlage keine besondere Berechtigung vorausgesetzt (z.B. Meisterprüfung, sonstige Zeugnisse). Da durch den unsachgemäßen Betrieb von Erzeugungsanlagen Gefahren und unzumutbare Belästigungen für die Menschen entstehen können, soll der Behörde, wenn sie Grund zur Annahme hat, dass der Betreiber der Anlage fachlich nicht befähigt ist, die Möglichkeit eingeräumt werden, den Betreiber aufzufordern, einen Betriebsleiter für die technische Leitung und Überwachung zu bestellen und der Behörde bekannt zu geben. Mit Bescheid ist festzustellen, wenn der bestellte Betriebsleiter nicht die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu § 35 verwiesen.

Zu § 14 (Betriebsgenehmigung, Probetrieb)

Die Abs. 1 und 2 entsprechen dem § 78 Abs. 2 der Gewerbeberechtigungsnovelle, BGBl. Nr. 399/1988, Abs. 3 entspricht § 356 Abs. 4 der erwähnten Novelle. Die Praxis hat gezeigt, dass die Möglichkeit der Anordnung eines Probetriebes sich bewährt hat. Es wird daher abwei-

chend von der Gewerbeordnung 1994 die Möglichkeit der Anordnung eines Probebetriebes aufrechterhalten. Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Rechtslage.

Zu § 15 (Abweichungen vom Genehmigungsbescheid, Änderungen)

Die Bestimmungen sind der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet.

Zu § 16 (Nachträgliche Vorschriften)

Die Abs. 1 bis 5, 7, 8 und 9 sind der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet (vgl. §§ 79, 79a sowie 356 Abs. 4). Abs. 6 schafft die Grundlage der Vorschrift nachträglicher Auflagen für Erzeugungsanlagen, die keiner Genehmigung gemäß § 5 Abs. 1 oder Abs. 3 bedürfen.

Zu § 17 (Überwachung)

Die Abs. 1 bis 5 sind der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet (vgl. § 82b). Amtssachverständige des Bundes und der Länder sind bewusst nicht in Abs. 2 angeführt, da es genügend geeignete private Stellen gibt, die zur Durchführung der regelmäßigen Prüfungen herangezogen werden können.

Zu § 18 (Auflassung, Unterbrechung, Vorkehrungen)

Die Abs. 1 bis 6 sind der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet (vgl. §§ 80 und 83). Klargestellt wird, dass Vorkehrungen nicht nur dem (ehemaligen) Betreiber, sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch den Grundeigentümern (Vorbild AWG) auferlegt werden können. Die Entfernung oberirdischer Teile einer Erzeugungsanlage hat dann zu erfolgen, wenn dies aus Gründen des Ortsbildes (vergleiche § 56 NÖ Bauordnung) begründet ist. Bei Windkraftanlagen hat diese Entfernung jedenfalls zu erfolgen, da angenommen wird, dass aufgelassene Windkraftanlagen mit § 56 NÖ Bauordnung in Widerspruch stehen.

Zu § 19 (Erlöschen der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung)

Zwischen der Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung, der Fertigstellung und Inbetriebnahme sollen keine zu großen Zeiträume liegen. Im Übrigen wird auf die Gewerbeordnung 1994 verwiesen.

Zu § 20 (Nicht genehmigte Erzeugungsanlagen)

Unbeschadet strafrechtlicher Bestimmungen sieht diese Vorschrift vor, dass bei Anlagen, die entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes errichtet, abgeändert oder betrieben oder ohne Betriebsgenehmigung in Betrieb gehen, die Behörde die zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes erforderlichen Maßnahmen mit Bescheid aufzutragen hat. Ein solcher Auftrag kann nicht verfügt werden, wenn zwischenzeitlich die Erteilung der erforderlichen Genehmigung beantragt wurde und der Antrag aus formellen Gründen nicht zurückzuweisen ist.

Zu § 21 (Einstweilige Sicherheitsmaßnahmen)

Durch Abs. 1 soll die Behörde in den Fällen drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder für sonstige dingliche Rechte der Nachbarn, die durch eine diesem Gesetz unterliegende Erzeugungsanlage verursacht worden ist, oder in Fällen unzumutbarer Belästigungen der Nachbarn, die durch eine nicht genehmigungspflichtige oder nicht genehmigte Erzeugungsanlage verursacht worden sind, zur Erlassung einstweiliger Verfügungen ermächtigt werden. Die einstweilige Verfügung soll im Bescheidweg - in Fällen unmittelbarer Gefahr als faktische Amtshandlung - getroffen werden; im letzteren Fall ist jedoch binnen zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen. Die Bestimmung des Abs. 3 bildet die Grundlage für den Widerruf von Maßnahmen gemäß Abs. 1 vor Ablauf der im Abs. 2 festgelegten Frist. § 21 wurde der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet (vgl. § 360 Abs.4, 5 und 6).

Zu § 22 (Vorarbeiten zur Errichtung einer Erzeugungsanlage)

Die Bewilligung zur Vornahme von Vorarbeiten ist nur erforderlich, wenn hierüber nicht schon eine Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümern zu Stande gekommen ist. Zum Zwecke der Information der betroffenen Grundeigentümer, denen im Verfahren zur Bewilligung von Vorarbeiten keine Parteistellung zukommt, ist in jedem Fall die Kundmachung der erteilten Genehmigung durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde zumindest vier Wochen vor dem Beginn der Vorarbeiten vorgesehen. Zusätzlich dazu ist die persönliche Verständigung entweder des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten des betroffenen Grundstückes sowie allfälliger Bergbauberechtigter spätestens vier Wochen vor Beginn der Vorarbeiten vorgeschrieben. Für die mit den Vorarbeiten unmittelbar verbundene Beschränkungen der Rechte des Betroffenen sind, sofern hierüber nicht eine Vereinbarung zu Stande kommt, von der Behörde eine angemessene Entschädigung festzusetzen. Von der Entschädigung zu unterscheiden ist der Schadenersatz, das ist die Abgeltung für die bei der Vornahme von Vorarbeiten widerrechtlich zugefügten Schäden. Dieser ist im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

Zu § 23 (Enteignung)

Eine Enteignung ist nur möglich, wenn der dauernde Bestand einer Erzeugungsanlage an einem bestimmten Ort aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unbedingt notwendig ist. Überdies ist das Vorliegen eines öffentlichen Interesses eine wesentliche Voraussetzung für eine verfassungsmäßige Enteignung (vgl. VfGH Erl. Slg. 1853/1949 u.v.a.). Der Anspruch auf Enteignung steht bei Erfüllung der Enteignungstatbestände jedem Erzeuger zu. Da in der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung nicht ausgesprochen wird, dass das Projekt dem öffentlichen Interesse dient, muss das Vorliegen dieser Voraussetzung im Enteignungsverfahren geprüft werden. Die Enteignung kann in der Einräumung von Dienstbarkeiten, in der Abtretung des Eigentums oder in der Abtretung, Einschränkung oder Aufhebung sonstiger Rechte bestehen. Es soll jedoch so wenig wie möglich in fremde Rechte eingegriffen werden. Sofern nicht vom Grundeigentümer selbst die Ablösung eines Grundstückes verlangt wird, kommt daher gemäß

Abs. 2 eine vollständige Abtretung des Eigentums an Grundstücken nur in Betracht, wenn die übrigen Maßnahmen (z.B. Einräumung von Dienstbarkeiten) nicht ausreichen. Auf das Enteignungsverfahren und die behördliche Ermittlung der Entschädigung sind die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes mit bestimmten Abweichungen anzuwenden (vgl. hierzu auch das NÖ Starkstromwegegesetz, LGBl. 7810). Die Höhe und Art der Berechnung eines Sicherstellungsbetrages zu determinieren ist nicht notwendig. Die Festsetzung eines Sicherstellungsbetrages im Enteignungsbescheid berechtigt noch nicht zur Anrufung eines ordentlichen Gerichtes; vielmehr ist hier Voraussetzung, dass die Entschädigung selbst im Bescheid bestimmt ist. Die Festsetzung des Sicherstellungsbetrages ist nur vorläufig. Die Anregungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit wurden aufgegriffen.

Abschnitt 2 (Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung – IPPC)

Zu § 24 (Anwendungsbereich, Verfahren)

Art. 12 der IPPC-Richtlinie sieht vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen auch die Änderung einer Anlage einer Genehmigung bedarf. Im Einklang mit dieser Richtlinie wird hier der Begriff der wesentlichen Änderung definiert. Hinsichtlich der Erzeugungsanlagen gemäß IPPC-Richtlinie sind zusätzliche Unterlagen vorzulegen. Die im Abs. 2 aufgezählten Unterlagen entsprechen den Vorgaben des Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie. Mit dem Abs. 3 wird Art. 15 Abs. 1 erster Unterabsatz der IPPC-Richtlinie umgesetzt. Die Abs. 4 und 5 entsprechen Art. 17 der erwähnten Richtlinie. Parteistellung kommt nur den in Abs. 9 genannten Personen zu.

Zu § 25 (Genehmigung von Erzeugungsanlagen gemäß IPPC-Richtlinie)

In Abs. 1 werden die allgemeinen Prinzipien der Grundpflichten der Betreiber gemäß Art. 3 der IPPC-Richtlinie umgesetzt, die gemäß Richtlinie bei Festlegung der Genehmigungsaufgaben berücksichtigt werden müssen. Sie sind auch in der Richtlinie als materielle Genehmigungsvoraussetzungen vorgesehen (Art. 9 Abs. 1). Mit der Z. 6 wird dem Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie entsprochen, wonach die Genehmigung alle Maßnahmen umfasst, die zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen notwendig sind, um den Schutz von Luft, Wasser und Boden zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt beizutragen. Die Angelegenheiten des Wasserrechtes fallen ebenso in die Bundeskompetenz (Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG) wie die der Luftreinhaltung mit Ausnahme der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen (Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG). Z. 7 trägt dem Art. 9 Abs. 6 der IPPC-Richtlinie Rechnung. Der Begriff „der Umweltverschmutzung“ wird in Art. 2 Z. 2 der IPPC-Richtlinie definiert. Abs. 3 trägt dem Art. 9 Abs. 3 der IPPC-Richtlinie Rechnung. Abs. 4 entspricht Art. 15 Abs. 1 zweiter Unterabsatz der IPPC-Richtlinie.

Zu § 26 (Überprüfung, Anpassungsmaßnahmen)

Art. 13 der IPPC-Richtlinie sieht die „Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigungsaufgaben durch die zuständige Behörde“ vor. Die Abs. 1 bis 5 dienen der Umsetzung dieser zwingenden Vorschriften.

Abschnitt 3 (Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen)

Zu § 27 (Anwendungsbereich, Begriffe)

Art. 2 Abs. 1 der Seveso II Richtlinie unterscheidet zwischen Regelungen, die alle der Richtlinie unterliegende Anlagen betreffen, und solchen (strengerer) Regelungen, die darüber hinausgehend nur bestimmte Anlagen betreffen; für diese Anlagen (nach der zentralen Sonderbestimmung der Seveso II Richtlinie in Fachkreisen häufig „Artikel 9 - Betriebe“ genannt) sind als zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen etwa die Erstellung eines Sicherheitsberichts und die Erarbeitung von Notfallplänen vorgesehen. Der vorliegende Abschnitt folgt diesem in der Seveso II Richtlinie verankerten Konzept; die in der Seveso II Richtlinie für bestimmte Anlagen vorgegebenen Sonderregelungen gelten für Anlagen, die unter Abs. 2 Z 2 fallen. Abs. 3 trifft die notwendigen Klarstellungen zum Verhältnis des Abschnitts betreffend die Beherrschung der Gefahren bei Unfällen mit gefährlichen Stoffen zu den übrigen Regelungen vor allem des Anlagenrechts. Die Begriffsbestimmungen des Abs. 4 folgen dem Art. 3 der Seveso II- Richtlinie.

Zu § 28 (Pflichten des Betreibers)

Zum Abs. 1 (allgemeine Pflichten des Betreibers) vgl. Art. 5 Abs. 1 der Seveso II Richtlinie. Zum Abs. 2 (Mitteilungspflichten des Betreibers vor Errichtung) vgl. Art. 6 Abs. 1 und 2 der Seveso II Richtlinie. Zum Abs. 3 (Mitteilungspflichten des Betreibers nach einem schweren Unfall) vgl. Art. 14 Abs. 1 der Seveso II Richtlinie. Zum Abs. 5 (Sicherheitskonzept) vgl. Art. 7 der Seveso II Richtlinie. Siehe auch die Übergangsregelungen des § 74 Abs. 14 und 15. Zum Abs. 6 (Sicherheitsbericht) vgl. Art. 9 Abs. 1 bis 3 und Abs. 6 sowie Art. 11 Abs. 1 lit. b der Seveso II Richtlinie. Siehe auch die Übergangsregelungen des § 74 Abs. 16. Zu den „Anlagen“ im Sinne des Abs. 6 Z. 5 siehe die Definition des § 27 Abs. 4. Nach dem Art. 9 Abs. 1 lit. e der Seveso II Richtlinie hat der Sicherheitsbericht unter anderem „ausreichende Informationen“ zu enthalten, „damit die zuständigen Behörden Entscheidungen über die Ansiedlung neuer Tätigkeiten oder Entwicklungen in der Nachbarschaft bestehender Betriebe treffen können.“ Bei diesen „Entscheidungen“ handelt es sich um Angelegenheiten, die in den Bereich des Raumordnungsrechts fallen. Durch die vorgeschlagene Z. 5 soll sichergestellt werden, dass sämtliche im Art. 9 Abs. 1 der Seveso II Richtlinie geforderten Angaben eines Sicherheitsberichts wiedergegeben sind. Zum Abs. 7 (Vorlage und Prüfung des Sicherheitsberichts) vgl. Art. 9 Abs. 4 der Seveso II Richtlinie. Zum Abs. 8 (Änderung und Aktualisierung von Sicherheitskonzept bzw. Sicherheitsbericht) vgl. Art. 9 Abs. 5 und Art. 10 der Seveso II Richtlinie. Zum Abs. 9 (interner Notfallplan) vgl. Art. 11 Abs. 3 und 4 der Seveso II Richtlinie. Was die Erstellung externer Notfallpläne betrifft (vgl. etwa Art. 11 Abs. 1 lit. c und Abs. 3 der Seveso II Richtlinie), wird

auf das NÖ Katastrophenschutzgesetz verwiesen. Zum Abs. 10 (Austausch von Informationen) vgl. Art. 8 lit. a der Seveso II Richtlinie; zu den „Anlagen“ siehe die Begriffsbestimmung des § 27 Abs. 4 Z 1. Zum Abs. 11 (Information der Öffentlichkeit) vgl. Art. 13 Abs. 1,4 und 6 der Seveso II Richtlinie.

Zu § 29 (Pflichten der Behörde)

Zu Abs. 1 siehe Art. 15 der Seveso II Richtlinie. Zu den Anlagen im Sinne des Abs. 4 siehe die Begriffsbestimmung des § 27 Abs. 4 Z 1. Zum Abs. 2 vgl. den Art. 18 der Seveso II Richtlinie. Zum Abs. 3 vgl. den Art. 17 der Seveso II Richtlinie. Mit der im Abs. 6 vorgesehenen Übermittlung der internen Notfallpläne an die für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden soll sichergestellt werden, dass im jeweiligen externen Notfallplan hinsichtlich der Maßnahmen außerhalb des Betriebes die Vorgaben des internen Notfallplans berücksichtigt werden können. Anhang IV Punkt 2 der Seveso II Richtlinie und die Helsinki - Konvention (vgl. die Artikel 10, 11, 12, 15 und 17 leg. cit.) enthalten Regelungen über die Benachrichtigung anderer Staaten und die Entgegennahme von Hilfeersuchen aus anderen Staaten im Falle schwerer Industrieunfälle. Die Betreuung dieser Aufgaben wird von der Bundeswarnzentrale im Bundesministerium für Inneres übernommen werden, die Österreich für das Innenministerium gemeinsam mit dem Umweltministerium in der Konferenz der Vertragsparteien der Helsinki - Konvention vertritt. Diesem Erfordernis trägt Abs. 7 Rechnung. Abs. 8 ermöglicht es, mit Bescheid festzustellen, ob eine Erzeugungsanlage dem Abschnitt 3 unterliegt. Zur Beurteilung sind neben dem Anhang auch die §§ 1 Abs. 2 und 5 Abs. 2 und 4 heranzuziehen.

Hauptstück III (Betrieb von Netzen, Regelzonen)

Das Hauptstück III stellt sich durch die darin enthaltene Regelung des Netzzuganges als der zentrale Normenkomplex dar, durch den die Umsetzung der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie erfolgt. Dieses Hauptstück gliedert sich in drei Abschnitte, von denen der erste Abschnitt die allgemeinen Rechte und Pflichten der Netzbetreiber regelt, während der zweite Abschnitt die Pflichten der Verteilernetzbetreiber festlegt. Der dritte Abschnitt behandelt die Pflichten der Übertragungsnetzbetreiber und die Regelzonen.

Abschnitt 1 (Allgemeine Rechte und Pflichten der Netzbetreiber)

Zu § 30 (Geregelter Netzzugang)

Diese Bestimmung stellt sich als Umsetzungsmaßnahme des Art. 20 der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie dar. Unter einem geregelten Netzzugang versteht man den Netzzugang auf der Grundlage veröffentlichter Tarife. Die Netzzugangsberechtigten haben Anspruch auf Netzzugang zu veröffentlichten Tarifen für die Nutzung der Netze. Mit § 30 wird den Netzzugangsberechtig-

ten ein subjektiv-öffentliches Recht auf Netzzugang hinsichtlich des so genannten „öffentlichen Netzes“ eingeräumt. Der Netzzugang bei so genannten „Industrienetzen“ (z. B. Gewerbeparks) kann nur durch Vereinbarungen geregelt werden. Ein subjektiv-öffentliches Recht auf Netzzugang besteht hier nicht.

Zu § 31 (Netzzugang bei nicht ausreichenden Kapazitäten)

Bei diesen normierten Grundsätzen (Prioritäten) handelt es sich um objektive Kriterien im Sinne des Art. 11 der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie, durch die die Nutzung der Leitungskapazitäten in jenen Fällen geregelt werden soll, in denen die vorhandenen Leitungskapazitäten nicht ausreichen, um allen Anträgen auf Nutzung des Systems zu entsprechen. In Z. 2 wird bewusst auf jene Erzeugungsanlagen abgestellt, hinsichtlich derer den Netzbetreibern eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung auferlegt ist. Um dem Grundsatzgesetz (§ 19 ElWOG) zu entsprechen, ist vorgesehen, dass im Rahmen dieser Erzeugungsanlagen den Wasserkraftwerken der Vorrang einzuräumen ist. Aber nicht nur den Wasserkraftwerken sondern allen Ökostromanlagen soll dieser Vorrang zu teil werden. Der Wirtschaftsausschuss des Parlamentes geht davon aus, dass Transporte im Ausmaß bisheriger Kapazität auch bei Wechsel des Stromlieferanten unter Z. 1 zu subsumieren sind. Weiters geht der Ausschuss davon aus, dass eine Aufteilung der Kapazitäten im Ausmaß der angemeldeten Leistung gemäß Z. 4 nur im Falle gleichzeitig angemeldeter Kapazitäten erfolgt. Grundsätzlich sind Durchleitungsbegehren in der Reihe ihres Einlangens zu behandeln. Der Wirtschaftsausschuss geht weiters davon aus, dass bei der Beurteilung der vorhandenen Leitungskapazitäten primär deren technische Auslastung unter besonderer Beachtung des Zweckes der reservierten Kapazitäten heranzuziehen ist, um zu vermeiden, dass Leitungskapazitäten dadurch blockiert werden. Einzelne Transporte innerhalb der Regelzonen sind nicht mehr identifizierbar, sodass sich eine Prioritätenreihung erübrigt und eine solche daher nur mehr auf Regelzonen übergreifende Lieferung beschränkt wird. Zur Anregung der industriellen Vereinigung Niederösterreichs wird ausgeführt, dass aufgrund des Grundsatzgesetzes Wasserkraftwerke und somit Ökostromanlagen Vorrang einzuräumen ist.

Zu § 32 (Verweigerung des Netzzugangs)

Entsprechend den in der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie enthaltenen Grundsätzen haben Netzbetreiber ihr System gegen ein Systemnutzungsentgelt (Systemnutzungstarif, der von der Energie-Control Kommission festgelegt wird) den Netzzugangsberechtigten zur Verfügung zu stellen. Damit sind alle privatrechtlichen Ansprüche des Netzbetreibers gegenüber dem Netzzugangsberechtigten abgegolten. Bei den angeführten Netzverweigerungstatbeständen handelt es sich sohin um Tatbestände, deren Geltendmachung nicht in der subjektiven Rechtssphäre des Netzbetreibers begründet ist, sondern deren Geltungsgrund im Allgemeininteresse oder in der faktischen Unmöglichkeit, Netzzugang zu gewähren, liegt. Entsprechend diesen Überlegungen stellt sich Abs. 4 als reine Maßnahme der Elektrizitätsaufsicht dar. Im Falle der Verweigerung des Netzzugangs durch einen Netzbetreiber unter Berufung auf § 32 Abs. 1 bildet daher die Entscheidung

der Behörde eine Klagsvoraussetzung für ein Leistungsbegehren auf Gewährung des Netzzugangs. Die in Z. 1 und 2 enthaltenen Netzverweigerungstatbestände stellen sich als Umstände dar, auf Grund derer der Netzbetreiber faktisch nicht in der Lage ist, seinen Netzdienstleistungsverpflichtungen in Folge technischer oder rechtlicher Unmöglichkeit nachzukommen. Z. 3 ist die Umsetzung der in Art. 21 Abs. 2 der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie enthaltenen Reziprozitätsklausel, welche bis 1. Juli 2007, gilt. Z. 4 eröffnet die Möglichkeit einer Netzzugangsverweigerung zur Aufrechterhaltung der Elektrizitätserzeugung aus bestimmten Anlagen, wobei jedoch auf aktuelle Marktpreise abzustellen ist. Durch die Verpflichtung, die Möglichkeiten zum Verkauf dieser Elektrizität an Dritte zu nutzen, soll bewirkt werden, dass alle Möglichkeiten, Elektrizität, die in diesen Anlagen erzeugt wird, zu aktuellen Marktpreisen im europäischen Binnenmarkt abzusetzen, ausgeschöpft werden, bevor ein Netzzugang verweigert wird. Die Unternehmen sind damit auch gehalten, derartige Anlagen effizient nach betriebswirtschaftlich-kaufmännischen Grundsätzen zu führen, um den Erfordernissen eines wettbewerbsorientierten Binnenmarktes gerecht zu werden. Die Beschränkung der Netzzugangsverweigerung kann sich nur auf die Inanspruchnahme des Netzes auf Basis eines langfristigen Vertrages beziehen, weil sonst die Entwicklung eines Spotmarktes wegen der vorgesehenen Entscheidungsfrist nicht möglich ist. Auf den Vorrang des Gemeinschaftsrechtes bei der Anwendung von innerstaatlichen Rechtsvorschriften sowie die im Art. 3 der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie besonders definierten Interessen der Gemeinschaft im Sinne des Art. 90 EGV sowie den in der Richtlinie ausgeführten Gleichbehandlungsgrundsatz wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen. Entsprechend dem Art. 20 Abs. 2 der Binnenmarktrichtlinie hat der Netzbetreiber die Verweigerung des Netzzugangs insbesondere unter Berücksichtigung des Art. 3 der Richtlinie zu begründen. Im EIWOG ist zwar der Passus „unter Berücksichtigung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen“ nicht enthalten, dieser Passus ergibt sich jedoch aus der Richtlinie. Gemäß § 20 Abs. 2 des EIWOG (Verfassungsbestimmung) entscheidet die Energie-Control Kommission über Antrag des Netzzugangsberechtigten, ob die Voraussetzungen für die Verweigerung des Netzzuganges vorliegen. In allen übrigen Streitigkeiten zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern entscheiden die Gerichte. Entsprechend der nunmehr gefestigten Entscheidungspraxis bestimmt Abs. 5 (vgl. § 20 Abs. 3 EIWOG), dass sowohl für die Beurteilung der Netzzugangsberechtigung als auch für die Beurteilung der Netzzugangsverweigerungstatbestände Kollisionsnormen vorgesehen sind, wobei Anknüpfungspunkt bei der Beurteilung der Netzzugangsberechtigung der Sitz des antragstellenden Unternehmens ist, während hinsichtlich der Beurteilung der Netzzugangsverweigerungstatbestände an den Sitz des den Netzzugang verweigernden Unternehmens angeknüpft wird. Die Anregungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit wurden aufgegriffen. Die Stellungnahme der Austrian Power Grid AG wurde berücksichtigt.

Zu § 33 (Allgemeine Netzbedingungen)

Der Betrieb eines Netzes ist als Dienstleistung zu verstehen, die nicht bzw. in nur sehr eingeschränktem Umfang dem Wettbewerb unterliegt und sohin Monopolcharakter behält. Bei den Allgemeinen Netzbedingungen handelt es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen, die auf Grund privatrechtlicher Vereinbarungen Geltung erlangen. Bei den in diesem Gesetz vorgesehenen Prüfungen von Allgemeinen Bedingungen durch die Behörde handelt es sich um eine Prüfung dieser Bedingungen vorwiegend unter elektrizitätsrechtlichen Gesichtspunkten, die durch die der Materie „Elektrizitätswesen“ immanenten Schranken bestimmt sind und die in keiner Weise in die in zivilrechtlichen Vorschriften enthaltene Inhaltskontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen eingreifen, diese ersetzen oder präjudizieren, sondern diesen Aspekt lediglich mit berücksichtigen können. Durch die Genehmigung der Behörde verlieren die Allgemeinen Bedingungen nicht ihren Charakter als Mittel der privatautonomen Rechtsgestaltung. Die im Abs. 2 aufgestellten Grundsätze ergeben sich aus der EU-Binnenmarktrichtlinie. Es dürfen somit Netzzugangsberechtigte nicht diskriminiert (Grundsatz der Gleichbehandlung) werden, noch darf die Versorgungssicherheit gefährdet werden. Die Rechte und Pflichten der Netzbetreiber und der Netzzugangsberechtigten müssen ausgewogen gestaltet und verursachungsgerecht zugewiesen werden. Die Leistungen der Netzzugangsberechtigten müssen mit den Leistungen des Netzbetreibers in einem sachlichen Zusammenhang stehen. Da Allgemeine Netzbedingungen nichts anderes sind, wie sie auch im sonstigen Geschäfts- und Rechtsverkehr üblich sind, ist es auch notwendig, dass diese Grundsätze auch zivilrechtliche Belange ansprechen. Ein Verstoß gegen Art. 83 Abs. 3 B-VG (Recht auf den gesetzlichen Richter) ist nicht gegeben, da genehmigte Allgemeine Netzbedingungen selbstverständlich bei Gericht angefochten werden können. Da es sich bei der Genehmigung von Allgemeinen Netzbedingungen um ein elektrizitätswirtschaftliches Aufsichtsmittel handelt, kann nicht von einer Bindungswirkung des Genehmigungsbescheides für die Gerichte im Zuge von Vertragsstreitigkeiten ausgegangen werden. Dies bedeutet, dass die Gerichte z. B. Bestimmungen in genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen gemäß § 879 ABGB für nichtig erklären können. Aus diesem Grund hat die Elektrizitäts-Control Kommission gemäß § 65 Abs. 4 die Möglichkeit, die Netzbetreiber aufzufordern, bei Änderung der Rechtslage (z. B. Aufhebung einer Bestimmung der Allgemeinen Netzbedingungen durch Gerichte) oder zur Gewährung der Versorgungssicherheit oder eines wettbewerbsorientierten Marktes geänderte Allgemeine Netzbedingungen zur Genehmigung vorzulegen. Dadurch wird bewirkt, dass im Interesse der Rechtssicherheit und zum Schutz der Allgemeinheit eine gerichtliche Entscheidung nicht nur Auswirkungen auf die Streitteile selbst hat, sondern auch möglichst rasch auf sämtliche Netzzugangsberechtigte. Gemäß Art. 5 der Binnenmarktrichtlinie haben die Mitgliedstaaten Sorge zu tragen, dass für den Anschluss an das Netz von Erzeugungsanlagen, Verteilernetzen, Anlagen direkt angeschlossener Kunden, Verbindungsleitungen und Direktleitungen technische Vorschriften mit Mindestanforderungen betreffend Auslegung und Betrieb ausgearbeitet und veröffentlicht werden. Diese Anforderungen müssen die Interoperabilität der Netze sicherstellen, objektiv und nicht diskriminierend sein. Diese Mindestanforderungen sind der Kommission gemäß Art. 8 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlamentes und des

Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften mitzuteilen. Die Z. 4 und 5 in Abs. 2 und Abs. 4 stellen sich als Umsetzung des Art. 5 der Binnenmarkttrichtlinie dar. Abs. 3 entspricht § 18 Abs. 3 EIWOG. In Abs. 3 Z. 8 ist vorgesehen, dass in den Netzbedingungen Regelungen vorzusehen sind, wie bei Vorliegen einander widersprechender Erklärungen über die Netzbenutzung vorzugehen ist. Bei einem Lieferantenwechsel ist nicht auszuschließen, dass zwei sich widersprechende Erklärungen über die Netznutzung vorliegen. Beispielsweise könnte dem Kunden hinsichtlich der vereinbarten Kündigungsfristen seines bestehenden Stromlieferungsvertrages ein Irrtum unterlaufen sein, in dem er seinen „Altstromliefervertrag“ nicht zeitgerecht aufgekündigt hat. Für den Netzbetreiber ist es für die Aufrechterhaltung der Netzsicherheit bedeutsam, dass ein Kunde zur Deckung seines Bedarfes nicht „doppelt“ beliefert wird. Daher wird in den Netzbedingungen zu regeln sein, dass auch der Altlieferant über den Versorgerwechsel zu verständigen ist und wie bei einander widersprechenden Erklärungen über die Netzbenutzung vorzugehen ist. Die von der IG Windkraft vorgeschlagene Ergänzung ist nicht notwendig, da alle Erzeugnisanlagen, so auch Windkraftanlagen, gleich zu behandeln sind. Im Übrigen wird auf § 38 Abs. 1 Z. 22 verwiesen, der die Anregung der IG Windkraft ausreichend berücksichtigt.

Zu § 34 (Lastprofile, Kosten des Netzanschlusses)

Für ein vollliberalisiertes System nach skandinavischem Muster ist es erforderlich, innerhalb von Regelzonen virtuelle Zusammenschlüsse von Stromhändlern, sonstigen Lieferanten und Kunden zu ermöglichen. Diese Bilanzgruppen sind als virtuelles Elektrizitätssystem ähnlich dem bisherigen System eines vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens anzusehen. Für den virtuellen Zusammenschluss ist eine Reihe von technischen und organisatorischen Einrichtungen erforderlich, deren genaue Ausprägung aufeinander abgestimmt werden muss. Eine dieser Ausprägungen sind standardisierte Lastprofile, die eine vereinfachte Abrechnung innerhalb von Bilanzgruppen ermöglichen sollen. Da diese standardisierten Lastprofile nur für „kleine Kunden“ (etwa Haushalte, Landwirtschaft, Kleingewerbe) in Frage kommen, die Anzahl dieser Kunden jedoch sehr groß ist, bewirkt der statistische Ausgleich eine sehr gute Verteilung der gesamten Lastprofile und ermöglicht daher sehr gute und weitgehend verursachungsgerechte Zuordnungen der Verbrauchscharakteristiken zu den jeweiligen Händlern oder Erzeugern. Da hiedurch für diese Kunden keine gesonderten Zähleinrichtungen erforderlich sind, ist sowohl ein Kostenvorteil gegeben als auch – gleichzeitig als wettbewerbsfördernde Maßnahme zu betrachten – ein einfacher Wechsel des Stromhändlers und eine einfache Behandlung der Abrechnungen möglich. Diese Bestimmung entspricht § 18 Abs. 2 EIWOG. Für den Neuanschluss einer Anlage und für die Erhöhung der Anschlussleistung sind die Netzbetreiber berechtigt, die notwendigen Aufwendungen für die Errichtung und Ausgestaltung von Leitungsanlagen zu begehren, die Voraussetzung für die Versorgung von Kunden oder für die Einspeisung aus Erzeugungsanlagen sind. Gegenleistung des Netzbetreibers ist die Einräumung eines räumlich gebundenen, in seinem Umfang feststehenden und zusammen mit der Anlage übertragbaren Strombe-

zugs- oder Einspeisungsrechtes. Für bereits bestehende und von den Netzbetreibern vorfinanzierte Leitungsanlagen sind die Netzbetreiber berechtigt, einen Kostenersatz in Form einer Pauschale zu verlangen. Die Anregung der IG Windkraft wurde berücksichtigt.

Zu § 35 (Technischer Betriebsleiter)

Mit der hier vorgesehenen Verpflichtung zur Bestellung eines technischen Betriebsleiters soll sichergestellt werden, dass Netzbetreiber über eine geeignete Fachkraft für die technische Leitung und Überwachung des Betriebes eines Netzes verfügen. Bei der Bestellung eines solchen Betriebsleiters geht es nicht um eine Sicherheitsmaßnahme auf dem Gebiet der elektrischen Anlagen und Einrichtungen im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG, sondern darum, dass Netze insgesamt, nicht zuletzt im Elektrizitätswirtschaftlichen Interesse - nämlich um einen gesicherten Netzbetrieb zu gewährleisten - ordnungsgemäß betrieben, gewartet und instandgehalten werden. Die Genehmigung der Bestellung des Betriebsleiters hat den Zweck, der Behörde Kenntnis darüber zu verschaffen, dass eine Person, die die vom Gesetz verlangten Voraussetzungen erbringt, bestellt worden ist. Die Erbringung des Nachweises der fachlichen Befähigung setzt nicht kaufmännische Fähigkeiten voraus, sondern jene Fähigkeiten, die vorliegen müssen, Übertragungs- und Verteileranlagen ordnungsgemäß zu betreiben, zu warten und instandzuhalten. Abs. 2 und 3 sind der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet. Im Gegensatz zum Geschäftsführer kommt dem Betriebsleiter keine unmittelbare Verantwortung gegenüber der Behörde zu. Die Einhaltung der den Betrieb der Übertragungs- und Verteileranlagen betreffenden Vorschriften des Elektrizitätswesengesetzes ist daher vom Netzbetreiber bzw. vom Geschäftsführer oder Pächter zu verantworten. Die fachliche Befähigung ist in Abs. 3 näher präzisiert bzw. ergibt sich aus der Gewerbeordnung 1994.

Zu § 36 (Versorgung über Direktleitungen, Aufrechterhaltung der Leistung)

Da der jederzeit wirksamen Elektrizitätsversorgung im wirtschaftlichen wie im privaten Bereich größte Bedeutung zukommt, erscheint es erforderlich, ausdrücklich zu normieren, dass Netzbetreiber die Leistungen nicht willkürlich unterbrechen dürfen und dass sie vor einer Unterbrechung für betriebsnotwendige Arbeiten, so weit sie voraussehbar ist, die Netzbenutzer nach Möglichkeit hievon zu verständigen haben. Diese Regelung gilt nicht nur bezüglich der unter die allgemeine Anschlusspflicht fallenden Netzzugangsberechtigten, sondern in jedem Fall. Nicht jede Verletzung vertraglicher Verpflichtungen rechtfertigt eine Unterbrechung, sondern nur grobe Vertragsverletzungen. Was grobe Vertragsverletzungen sind, ist nach den genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen zu beurteilen.

Zu § 37 (Herkunftsnachweise für elektrische Energie aus hocheffizienten KWK-Anlagen)

Mit dieser Bestimmung wird Art. 5 der KWK-Richtlinie umgesetzt. Gemäß dieser Bestimmung haben die Mitgliedstaaten spätestens 6 Monate nach Festlegung der harmonisierten Wirkungsgrad- Referenzwerte durch die Kommission der EU vorzusorgen, dass Herkunftsnachweise aus-

gestellt werden können. Die Umsetzung des Art. 5 der KWK-Richtlinie erfolgt auf Basis des Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG. Auf die Schlussbestimmung des § 75 Abs. 2 wird verwiesen.

Zu § 38 (Pflichten der Verteilernetzbetreiber)

Durch diese Bestimmung wird § 29 EIWOG umgesetzt. Der Stellungnahme der Austrian Power Grid AG wurde entsprochen.

Zu § 39 (Recht zum Netzanschluss)

Durch diese Regelung wird ein Rechtsanspruch der Verteilernetzbetreiber in ihrem Verteilergebiet auf Anschluss aller Netzzugangsberechtigten, ausgenommen die im Abs. 2 aufgezählten Fälle und jene, die über eine Direktleitung versorgt werden, fortgeschrieben. Es kann daher kein Verteilernetzbetreiber einen Netzzugangsberechtigten, der nicht in seinem Verteilergebiet den Anschluss begehrt, an sein Netz anschließen (Schutz vor den „Einbruch in ein Verteilergebiet“). Diese Bestimmung ist auch ein Ausfluss der im § 3 Abs. 1 Z. 2 festgelegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung. Der Stellungnahme der Austrian Power Grid AG wurde entsprochen.

Zu § 40 (Allgemeine Anschlusspflicht)

Die in Abs. 1 verankerte Allgemeine Anschlusspflicht stellt sich als zentrales Element der den Verteilernetzbetreibern auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Allgemeininteresse dar, welches auch von der Rechtsordnung der Europäischen Union uneingeschränkt anerkannt wird. Abs. 2 zählt die Fälle auf, in welchen die Allgemeine Anschlusspflicht nicht besteht. Gemäß Z. 1 ist der allgemeine Maßstab die wirtschaftliche Unzumutbarkeit des Anschlusses für den Betreiber des Verteilernetzes im Einzelfall. Eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit wird jedenfalls dann anzunehmen sein, wenn ein einzelner Anschluss kostspielige Investitionen für Übertragungs- oder Verteileranlagen erforderlich macht, die in keinem tragbaren Verhältnis zu den Kosten des Netzanschlusses stehen, die hierfür in Rechnung gestellt werden können. Die Z. 2 korrespondiert mit § 39 Abs. 2. Aus dem Abs. 3 ergibt sich, dass die Behörde mit Bescheid festzustellen hat, ob die Allgemeine Anschlusspflicht besteht.

Abschnitt 3 (Betreiber von Übertragungsnetzen, Regelzonen)

Zu § 41 (Pflichten der Übertragungsnetzbetreiber)

Um die technische Funktionsfähigkeit der Übertragungsnetze zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Zusammenarbeit zwischen den Netzbetreibern untereinander sowie den Bilanzgruppenverantwortlichen und dem Bilanzgruppenkoordinator zu intensivieren. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu § 38 verwiesen. Der Stellungnahme der Austrian Power Grid AG wurde entsprochen.

Zu § 42 (Anschlusspflicht)

Auf die Ausführungen zu § 40, die sinngemäß auch für diese Bestimmung gelten, wird verwiesen. Im Übrigen wird auch auf Art. 7 der Richtlinie „Erneuerbare Energien“ hingewiesen. Der Stellungnahme der Austrian Power Grid AG wurde entsprochen. Hinsichtlich der Anregungen der IG Windkraft wird auf die Allgemeinen Netzbedingungen und auf das Grundsatzgesetz verwiesen. Der Stellungnahme der WIENSTROM GmbH wurde insofern entsprochen, als nunmehr die Anschlusspflicht des Übertragungsnetzbetreibers nur dann besteht, wenn der Verteilernetzbetreiber technisch oder wirtschaftlich nicht in der Lage ist, den Anschluss herzustellen.

Zu § 43 (Regelzonen, Aufgaben)

Eine Regelzone ist die kleinste Einheit des Verbundsystems (eine Anzahl von Übertragungs- und Verteilernetzen, die durch eine oder mehrere Verbindungsleitungen miteinander verbunden sind). Diese Bestimmung entspricht § 22 Abs. 1 zweiter und dritter Satz EIWOG. Die weitere Umsetzung des § 22 EIWOG erfolgt durch § 52. Auf die Definition „Netzbereich“ wird hingewiesen.

Hauptstück IV (Netzzugangsberechtigte, Stromhändler)

Zu § 44 (Rechte der Kunden)

Alle Kunden haben das Recht, mit Stromhändlern, Lieferanten, Erzeugern und sonstigen Elektrizitätsunternehmen Verträge über die Lieferung elektrischer Energie zur Deckung ihres Bedarfes zu schließen. Zu diesem Zweck ist ihnen Netzzugang zu gewähren.

Zu § 45 (Pflichten der Stromhändler und sonstigen Lieferanten, Untersagung)

Mit Abs. 1 und 2 wird Art. 3 Abs. 3 der Binnenmarktrichtlinie umgesetzt. Die Anregungen der EVN AG und der WIENSTROM GmbH wurden aufgegriffen.

Zu § 46 (Netzzugangsberechtigte)

Hier sind entsprechend § 44 EIWOG die Pflichten der Netzbenutzer festgelegt. Netzbenutzer haben sich einer Bilanzgruppe anzuschließen oder können selbst eine Bilanzgruppe bilden, wenn sie die Voraussetzungen des Hauptstückes V erfüllen. Die Bestimmung über die Erzeuger entspricht § 39 EIWOG. Die Pflichten sind zusätzlich zu den in Abs. 2 festgelegten einzuhalten. Der Anregung der IG Windkraft wurden entsprochen.

Hauptstück V (Bilanzgruppen, Bilanzgruppenverantwortliche, Bilanzgruppenkoordinator)

Abschnitt 1 (Bilanzgruppen)

Zu § 47 (Bildung und Aufgaben von Bilanzgruppen)

Die Abs. 2 und 3 entsprechen § 47 Abs. 1, 2 und 3 EIWOG.

Zu § 48 (Allgemeine Bedingungen)

Bilanzgruppenverantwortliche haben Allgemeine Bedingungen festzulegen, in denen die in den §§ 33 Abs. 3 Z. 2 bis 8 sowie 47 Abs. 2 und 3 festgelegten Aufgaben und Pflichten näher zu präzisieren sind. Diese Bedingungen sind von der Energie-Control GmbH zu genehmigen (vgl. § 47 Abs. 4 EIWOG).

Abschnitt 2 (Bilanzgruppenverantwortliche, Bilanzgruppenkoordinator)

Zu § 49 (Bilanzgruppenverantwortliche)

Dem Bilanzgruppenverantwortlichen kommt in einem vollliberalisierten Markt eine wichtige Rolle zu. Daher sind an den Bilanzgruppenverantwortlichen sowohl in fachlicher als auch in personeller, administrativer und kommerzieller Hinsicht besondere Anforderungen zu stellen. Abs. 3 zählt die Voraussetzungen auf, die ein Bilanzgruppenverantwortlicher zu erfüllen hat. Neben den allgemeinen Voraussetzungen muss eine entsprechende finanzielle Ausstattung gegeben sein, um die Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Erfüllung seiner Verpflichtungen sicher zu stellen. Das zur Verfügung zu stehende Haftungskapital hängt von der Größe der Bilanzgruppe ab, muss jedoch mindestens €50.000 betragen. Die Bonitätsprüfung erfolgt durch den Bilanzgruppenkoordinator. Aus diesem Grund ist vorgesehen, dass mit dem Antrag bereits eine Vereinbarung mit dem Bilanzgruppenkoordinator vorliegen muss. Ohne diese Vereinbarung kann der Bilanzgruppenverantwortliche die Tätigkeit nicht aufnehmen. In Abs. 4 wird die fachliche Eignung umschrieben. Die Genehmigung ist von der Energie-Control GmbH (vgl. § 46 Abs. 5 EIWOG) zu erteilen.

Zu § 50 (Widerruf der Genehmigung, Erlöschen)

Die Widerrufsgründe sind den §§ 5 und 6 des BGBI. I Nr.121/2000 („Verrechnungsstellengesetz“) nachgebildet. Der Anregung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit wurde entsprochen.

Zu § 51 (Bilanzgruppenkoordinator)

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 10.3.2004, G140/03, wurden die § 3, 4 und 9 des Verrechnungsstellengesetzes mit Wirkung 30. 6. 2005 mit der Begründung aufgehoben, dass die Inhalte dieser Bestimmungen nicht auf Art. 10 B-VG sondern nach der derzeitigen Kompetenzlage nur auf Art. 12 Abs.1 Z. 5 B-VG gestützt werden können. Da der Verrechnungsstelle in einem liberalisierten Markt eine bedeutende Stellung zukommt, soll eine wirksame Regelung

nach dem Vorbild der §§ 3, 4 und 9 Verrechnungsstellengesetz ins Ausführungsgesetz aufgenommen werden. Der Regelzonenführer hat nach § 41 die Aufgabe, einen geeigneten Bilanzgruppenkoordinator (Verrechnungsstelle) auszuwählen und der Behörde an zu zeigen. Die Behörde hat das Vorliegen der Voraussetzungen zu prüfen. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, so hat die Behörde dies mit Bescheid festzustellen. Wird ein derartiger Bescheid nicht binnen sechs Monaten erlassen, so hat der Bilanzgruppenkoordinator das Recht, die Tätigkeit eines Bilanzgruppenkoordinators aus zu üben. Vor Erlassung eines Feststellungsbescheides ist mit den Landesregierungen jener Länder das Einvernehmen herzustellen, auf deren Gebiet sich die Regelzone erstreckt. Falls der Regelzonenführer seiner Verpflichtung nicht nachkommt, hat die Behörde im Einvernehmen mit den anderen Landesregierungen eine geeignete Person mit Bescheid zu verpflichten. Gleiches soll gelten, wenn festgestellt wird, dass der Bilanzgruppenkoordinator die Voraussetzungen nicht erfüllt oder wenn die Konzession zurückgenommen wird. Auf die Übergangsbestimmungen des § 74 Abs. 18 und 19 wird verwiesen. Die Stellungnahmen der Austrian Power Grid AG und der WIENSTROM GmbH sind insofern überholt, als zwischenzeitlich eine Regierungsvorlage in das Parlament betreffend Novelle des EIWOG's eingebracht worden ist. In dieser Regierungsvorlage sind Grundsätze betreffend Bilanzgruppenkoordinator vorgesehen. Diese Grundsätze sind im NÖ EIWG 2005 bereits berücksichtigt.

Hauptstück VI (Ausübungsvoraussetzungen für Netze)

Abschnitt 1 (Übertragungsnetze, Regelzonen)

Zu § 52 (Voraussetzungen, Feststellungsverfahren)

Diese Bestimmung enthält neben der namentlichen Benennung des für das Bundesland Niederösterreich zuständigen Übertragungsnetzbetreibers, dem auch die Funktion eines Regelzonenführers zukommt, auch die formelle Umsetzung der im Art. 10 der Binnenmarktrichtlinie enthaltenen Regelung über die Entflechtung der Übertragungsnetzbetreiber. Da eine Entflechtung der Übertragungsnetzbetreiber auch nach der bisherigen Rechtslage geboten war, wird durch die aus formellen Gründen gebotene Neuregelung ein unmittelbarer Handlungsbedarf betreffend Übertragungsnetzbetreiber in rechtlich-organisatorischer Hinsicht nicht begründet.

Abschnitt 2 (Verteilernetze)

Zu § 53 (Elektrizitätswirtschaftliche Konzession, Voraussetzungen für die Konzessionserteilung)

Der Erwerb einer elektrizitätswirtschaftlichen Konzession ist Voraussetzung für den Betrieb eines Verteilernetzes. Diese Konzession ist vergleichbar mit der nach der Gewerbeordnung

1994 für bestimmte Gewerbe erforderlichen Konzession. Im Abs. 2 sind die Allgemeinen Voraussetzungen festgelegt, die neben den persönlichen Voraussetzungen (Abs. 3) vorliegen müssen, damit die elektrizitätswirtschaftliche Konzession erteilt werden kann. Die Behörde hat gemäß Z. 1 lit. a - so weit dies in diesem Verfahrensstadium möglich ist - zu prüfen, ob der Konzessionswerber wirtschaftlich in der Lage ist, sein Unternehmenskonzept zu erfüllen und ob eine kostengünstige, ausreichende und sichere Verteilung erwartet werden kann. Gemäß § 1 Abs. 3 Z. 1 ist es Ziel, die Bevölkerung und die Wirtschaft Niederösterreichs mit kostengünstiger, ausreichender und sicherer Elektrizität zu versorgen. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass der Konzessionswerber in der Lage sein wird, den Verpflichtungen des III. Hauptstückes nachzukommen. Weiters ist für die Erlangung einer elektrizitätswirtschaftlichen Konzession vorausgesetzt, dass für dieses Gebiet nicht schon eine Konzession besteht. Dieser Gebietschutz trägt den Erfordernissen einer funktionsfähigen Elektrizitätswirtschaft Rechnung und soll die Verteilernetzbetreiber vor Fehlinvestitionen bewahren. Im Abs. 3 sind die persönlichen Voraussetzungen festgelegt, welchen ein Konzessionswerber zu entsprechen hat. Der Z. 2 ist zu entnehmen, dass juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts entweder eines Geschäftsführers oder eines Pächters bedürfen. Die Abs. 4 bis 8 sind der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet. Für den Fall des Verlustes der Eigenberechtigung (Abs. 3 Z. 1 lit. a) sieht Abs. 9 vor, dass der gesetzliche Vertreter entweder einen Geschäftsführer oder Pächter für die weitere Ausübung zu bestellen hat. Gemäß Abs. 10 ist festgelegt, dass über Antrag vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft (Abs. 3 Z. 1 lit. b), der Vollendung des 24. Lebensjahres (Abs. 3 Z. 1 lit. a) sowie vom Erfordernis des Hauptwohnsitzes (Abs. 3 Z. 1 lit. c) Nachsicht gewährt werden kann, wenn ein öffentliches Interesse an der Versorgung der Bevölkerung mit elektrischer Energie besteht. Im Abs. 11 ist festgelegt, dass das Erfordernis des Hauptwohnsitzes (Abs. 3 Z. 1 lit. c) entfällt, wenn ein Geschäftsführer oder Pächter bestellt ist und damit eine Person namhaft gemacht wird, welche der Behörde gegenüber verantwortlich ist. Die fachliche Befähigung als besondere Voraussetzung für die Konzessionserteilung ist nicht vorgesehen. Allerdings ist für die technische Leitung und Überwachung ein Betriebsleiter zu bestellen (vgl. hierzu die Erläuterungen zu § 35). Der Anregung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit wurde entsprochen. Betreffend die Anregung der WIENSTROM GmbH wird auf die grundsatzgesetzlichen Vorgaben verwiesen.

Zu § 54 (Besondere Konzessionsvoraussetzungen)

Durch die Verankerung der Entflechtungsvorschriften (vgl. Art. 10 der Binnenmarkttrichtlinie) in den Bestimmungen über die Konzessionsvoraussetzungen wird den Zielsetzungen, die Entflechtung der Verteilernetzbetreiber in einer dem System des österreichischen Elektrizitätsrechts optimal entsprechenden Weise innerstaatlich zu verankern, entsprochen. Bei den in Abs. 2 Z. 1 bis 4 enthaltenen Konzessionsvoraussetzungen handelt es sich um Mindestvoraussetzungen, die vom Konzessionsträger jedenfalls zu erfüllen sind. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, durch die Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen (siehe § 56) auf den Einzelfall abge-

stimmte Maßnahmen vorzuschreiben, durch die die Unabhängigkeit des Konzessionsträgers gewährleistet wird. Die Vorschreibung von Auflagen ist insbesondere in jenen Fällen geboten, in denen der Träger der Konzession keinen Aufsichtsrat aufweist, jedoch Bestandteil eines vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens ist. Aufgrund der Struktur der österreichischen Verteilernetzbetreiber erscheint es angemessen, nur jene Betreiber von Verteilernetzen von den Vorschriften des Unbundlings auszunehmen, an deren Netz weniger als 100 000 Kunden angeschlossen sind. Die Zulässigkeit des Betriebes eines Übertragungs- und Verteilernetzes durch einen gemeinsamen Rechtsträger ergibt sich aus der Richtlinie. Eine gemeinsame Betriebsführung von Netzen für elektrische Energie, Erdgas und sonstigen leitungsgebundenen Sparten in einem Unternehmen ist zulässig. Abs. 2 Z. 5 kommt nur in jenen Fällen zu tragen, in denen ein Aufsichtsrat Organ des Rechtsträgers ist. Abs. 3 entspricht Art. 15 Abs. 2 lit. c der Binnenmarktrichtlinie. Der Anregung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit wurde entsprochen.

Zu § 55 (Verfahren zur Konzessionserteilung, Parteistellung, Anhörungsrechte)

Die Abs. 1 und 2 regeln Form und Inhalt des Antrages. Im Abs. 4 wird die Parteistellung im Rahmen eines Konzessionsverfahrens erschöpfend geregelt. Liegen mehrere Anträge auf Erteilung einer Konzession zum Betrieb eines Verteilernetzes für ein bestimmtes Gebiet vor, so ist die Konzession jenem Antragsteller zu erteilen, der die Voraussetzungen am besten zu erfüllen vermag. Im Abs. 6 wird den angeführten Kammern ein Anhörungsrecht eingeräumt. Sie sollen damit Gelegenheit erhalten, der Behörde darzulegen, welchen Erfordernissen die Elektrizitätsverteilung in einem bestimmten Gebiet entsprechen soll.

Zu § 56 (Erteilung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession)

Hier wird Form und Inhalt des Bescheides geregelt, mit dem die elektrizitätswirtschaftliche Konzession erteilt wird. Sie kann auch unter Auflagen und/oder Bedingungen erteilt werden. Um sicherzustellen, dass die Konzession auch tatsächlich ausgeübt wird, ist im Abs. 4 die Festsetzung einer Frist für die Aufnahme der Verteilung vorgesehen. Zur Anregung der WIENSTROM GmbH wird ausgeführt, dass ein Zustimmungserfordernis bei Berichtigung eines Konzessionsbescheides nicht als sinnvoll erachtet wird, zumal dem bisherigen Verteilernetzbetreiber in einem solchen Verfahren Parteistellung zukommt.

Zu § 57 (Ausübung)

So selbstverständlich es an sich ist, dass das Recht zum Betrieb eines Verteilernetzes als persönliches subjektives Recht nicht übertragen werden kann, soll dies doch mit aller Deutlichkeit im Gesetz verankert werden. Weiters wird im Abs. 1 festgelegt, dass dieses Recht durch Dritte nur insoweit ausgeübt werden kann, als dies in diesem Gesetz bestimmt ist (Ausübung durch Geschäftsführer, Pächter, Fortbetriebsberechtigte). Dem Konzessionsinhaber steht es - sofern keine gesetzliche Verpflichtung besteht - frei, dieses Recht durch einen Stellvertreter (Ge-

schäftsführer) ausüben zu lassen oder die Ausübung einem Pächter zu übertragen. In jenen Fällen aber, in denen der Netzbetreiber die persönlichen Voraussetzungen nicht selbst erfüllen kann, muss ein geeigneter Stellvertreter (notwendige Stellvertretung) oder Pächter bestellt werden. Ansonsten ist es dem Konzessionsinhaber freigestellt, sich durch die Bestellung eines Geschäftsführers von der unmittelbaren Verantwortung für die Führung des Unternehmens zu befreien oder aber Verantwortung und Unternehmerrisiko auf einen Pächter, der das Unternehmen auf eigene Rechnung und in seinem Namen betreibt, zu übertragen. So weit nach diesem Gesetz eine Verpflichtung zur Bestellung eines Geschäftsführers oder Pächters besteht, ist im Abs. 2 festgelegt, dass bei Ausscheiden des Geschäftsführers oder Pächters das Recht zum Betrieb eines Netzes längstens während sechs Monaten weiter ausgeübt werden darf. Diese Bestimmung entspricht der Gewerbeordnung 1994.

Zu § 58 (Geschäftsführer)

Die hier vorgesehene Bestimmung ermöglicht es dem Konzessionsinhaber oder Pächter einen Geschäftsführer zu bestellen, der - unter der Voraussetzung einer sorgfältigen Auswahl und mit Ausnahme wissentlich geduldeter Rechtsverletzungen - an seiner Stelle die Verantwortung für die Einhaltung des vorliegenden Gesetzes trägt. Daraus folgt, dass dem Geschäftsführer im Unternehmen eine Stellung eingeräumt sein muss, die es ihm ermöglicht, die Verpflichtungen zu erfüllen, die sich für den Netzbetreiber oder Pächter aus dem vorliegenden Gesetz ergeben. Der Abs. 2 soll sicherstellen, dass nur geeignete Personen in die Funktion eines Geschäftsführers gelangen und dass die Verantwortlichkeiten eindeutig festgelegt sind. Die Z. 1 bis 5 entsprechen unter Berücksichtigung des § 54 der Gewerbeordnung 1994. Die Abs. 3 bis 5 sind ebenfalls der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet. Abs. 6 ermöglicht die Bestellung eines Geschäftsführers zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht mehr vorliegt. Besteht eine Verpflichtung zur Bestellung eines Geschäftsführers oder Pächters, gilt § 53 Abs. 3 Z. 2. Der Geschäftsführer muss entweder seinen Hauptwohnsitz im Inland oder in einem EU- oder EWR-Vertragsstaat haben. Mit dieser Festlegung wird dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 7. Mai 1989, C-350/96, entsprochen.

Zu § 59 (Pächter)

Im Abs. 1 ist vorgesehen, dass der Pächter entweder eine natürliche Person, welche die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 53 Abs. 3 Z. 1 erfüllen muss, oder eine juristische Person mit Sitz im Inland oder in einem EU- oder EWR-Vertragsstaat zu sein hat. Ist der Pächter eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes, so ist ein Geschäftsführer zu bestellen. Auf die Ausführungen zu § 54 wird verwiesen. Im Abs. 2 ist die Genehmigungspflicht der Bestellung eines Pächters festgelegt. Darüber hinaus ist festgelegt, dass das Ausscheiden des Pächters und der Wegfall der persönlichen Voraussetzungen unverzüglich anzuzeigen sind. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn eine der persönlichen Voraussetzungen weggefallen ist.

Zu den §§ 60, 61 (Fortbetriebsrechte, Ausübung der Fortbetriebsrechte)

Während das Recht des Pächters vom weiteren Schicksal der Berechtigung des Verpächters abhängig bleibt, lebt in den abgeleiteten Fortbetriebsrechten das primäre Recht fort. Das Fortbetriebsrecht ist vom Recht des Konzessionsinhabers abgeleitet und gewährt dieselben Rechte, wie sie dem Konzessionsinhaber zugestanden sind. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind den §§ 44 bis 48 der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet. Die Anregungen des BM für Wirtschaft und Arbeit zu § 60 wurden aufgegriffen.

Zu den §§ 62, 63 (Endigung der Konzession, Entziehung der Konzession)

Im § 62 sind in Anlehnung an die §§ 85 und 86 der Gewerbeordnung 1994 alle jene Fälle zusammengefasst, die die Endigung der Konzession zur Folge haben. § 62 Abs. 2 soll sicherstellen, dass betriebswirtschaftlich sinnvolle Umstrukturierungen nicht wegen eines drohenden Konzessionsverlustes unterbleiben. Diese Bestimmung hat sein Vorbild in § 11 Abs. 4 Gewerbeordnung 1994 und knüpft entsprechend diesem Vorbild an den Begriff der Umgründung an. Durch § 62 Abs. 1 Z. 2 wird klargestellt, dass die Umgründung nicht Anlass für einen Konzessionsentzug oder eine Endigung sein kann. Die Bestimmungen des § 63 Abs. 1 Z. 1 bis 3 sollen sicherstellen, dass das Verteilernetz tatsächlich betrieben wird und dass die im Hauptstück III festgelegten Voraussetzungen dauernd gegeben sind.

Zu § 64 (Maßnahmen zur Sicherung des Netzbetriebes)

Diese Bestimmungen sollen die Behörde in die Lage versetzen, wirksame Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Versorgung zu setzen, wenn ein Verteilernetzbetreiber seinen Aufgaben gemäß dem III. Hauptstück nicht mehr nachkommt. Mit der Verpflichtung zu dauernden Übernahme erwirbt der „andere“ Netzbetreiber die elektrizitätswirtschaftliche Konzession.

Die hier geregelten Maßnahmen sind nur für den Fall vorgesehen, dass ein Verteilernetzbetreiber seine Aufgaben nicht mehr erfüllt. Um auch für den Fall vorzusorgen, wenn die elektrizitätswirtschaftliche Konzession endigt oder entzogen wird, ohne dass die Übernahme der Aufgaben dieses Unternehmens geregelt ist, ist im Abs. 7 die sinngemäße Anwendung der Abs. 2 bis 6 vorgesehen.

Hauptstück VII (Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen, Behörde, Auskunftspflicht, Strafbestimmungen)

Abschnitt 1 (Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen, Veröffentlichung)

Zu §§ 65, 66 (Verfahren, Veröffentlichung)

§ 65 regelt das Verfahren bei der Genehmigung von Bedingungen (Allgemeine Netzbedingungen, Allgemeine Bedingungen für Bilanzgruppenverantwortliche). Netzbetreiber sind verpflichtet, nicht nur die genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen sondern auch die bestimmten Systemnutzungstarife zu veröffentlichen. Mit der Veröffentlichung der Systemnutzungstarife wird den in den §§ 23 und 29 des EIWOG vorgesehen Veröffentlichungspflichten entsprochen. Den Anregungen der Arbeiterkammer Niederösterreichs und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit wurde durch die Änderung § 65 Abs. 3 entsprochen.

Abschnitt 2 (Behörde, Auskunftspflicht, Strafbestimmungen)

Zu § 67 (Behörde, eigener Wirkungsbereich der Gemeinde)

Im Abs. 1 ist in Entsprechung der vorgegebenen Rechtslage vorgesehen, dass die sachlich und örtlich zuständige Behörde die Landesregierung ist. Wenn ein Akt der Vollziehung eines Landes in den Angelegenheiten des Art. 12 B-VG für mehrere Länder wirksam werden soll, haben die beteiligten Länder gem. Art. 15 Abs. 7 B-VG einvernehmlich vorzugehen. Wird ein einvernehmlicher Bescheid nicht innerhalb von sechs Monaten seit dem Anfall der Rechtssache erlassen, geht die Zuständigkeit zu einem solchen Akt auf Antrag eines Landes oder einer an der Sache beteiligten Partei an den zuständigen Bundesminister über. Ob ein Akt der Vollziehung für mehrere Länder wirksam wird, ist von Fall zu Fall zu prüfen. Mit Abs. 2 soll klargestellt werden, dass die den Gemeinden eingeräumten Rechte Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches darstellen.

Zu § 68 (Auskunftspflicht)

Die Auskunftspflicht, die Einsichtnahme und das Zutrittsrecht sollen der Behörde ermöglichen, die zur Vollziehung des vorliegenden Gesetzes erforderlichen Kenntnisse zu erlangen. Auch das Zutrittsrecht der Behörde soll nur insoweit gegeben sein, als dies zur Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Eine bescheidmäßige Absprache über die Auskunftspflicht bzw. über das Zutrittsrecht scheint nicht erforderlich zu sein. Handlungen der Behörde können als Akte unmittelbarer Zwangs- und Befehlsgewalt bekämpft werden. Die Verweigerung der Auskunft oder des Zutrittes ist mit Strafe bedroht. Hier steht dem Beschuldigten der Instanzenweg offen. Durch diese Bestimmung wird die grundsatzgesetzliche Bestimmung des § 59 EIWOG umgesetzt. Die im Abs. 3 vorgesehene Ermächtigung der Behörde, die Übermittlung bestimmter Daten zu verlangen (und die entsprechende Verpflichtung des Anlagenbetreibers, einer solchen Aufforderung der Behörde nachzukommen), ist Grundlage für die Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Berichtspflichten (siehe beispielsweise Art. 15 Abs. 3 erster Satz der IPPC - Richtlinie, dem zufolge die Kommission „anhand der von den Mitgliedstaa-

ten übermittelten Informationen alle drei Jahre ein Verzeichnis der wichtigsten Emissionen und ihrer Quellen ... veröffentlicht“).

Zu § 69 (Automationsunterstützter Datenverkehr)

Gemäß § 60 ElWOG haben die Ausführungsgesetze sicherzustellen, dass personenbezogene Daten automationsunterstützt ermittelt und verarbeitet werden dürfen. Die im Ausführungsgesetz vorgesehene Bestimmung ist dem § 54 ElWOG (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) nachgebildet. Als für die Durchführung von Verfahren nach dem NÖ ElWG erforderliche Daten sind z.B. jene Daten zu nennen, die im Zuge von Genehmigung- oder Feststellungsverfahren (wie Name des Betreibers, Adresse, Standort der Anlage, Anlagenbeschreibung) für die Entscheidungsfindung von Bedeutung sind.

Zu § 70 (Strafbestimmungen)

In dieser Bestimmung sind die Straftatbestände genau umschrieben. Zur Strafbarkeit genügt, da über die Art des Verschuldens nichts ausgesagt ist, fahrlässiges Verhalten gemäß § 5 Abs. 1 VSTG. Eine eindeutige Abgrenzung der Verwaltungsstraftatbestände von den gerichtlich strafbaren Tatbeständen erscheint nicht möglich. So weit bekannt ist, gibt es in anderen Gesetzen kein Vorbild für eine derartige eindeutige Abgrenzung. Dies offensichtlich deshalb, da ein Zuwiderhandeln gegen eine Verwaltungsstrafnorm nicht immer auch einen gerichtlich strafbaren Tatbestand verwirklicht und umgekehrt. Auch die niederösterreichische Bauordnung 1996 hat sich mit der gleichen Subsidiaritätsklausel (vgl. § 37 Abs. 1 der NÖ Bauordnung) bedient wie sie nunmehr in Abs. 5 vorgesehen ist. Der Gesetzgeber ist jedenfalls verpflichtet, das Verbot der Doppelbestrafung nach Artikel 4 Abs. 1 des 7. ZPEMRK zu beachten. Eine gesetzliche Strafdrohung würde dem Artikel 4 Abs. 1 des 7. ZPEMRK widersprechen, wenn sie den wesentlichen Gesichtspunkt eines Straftatbestandes, der bereits Teil eines von den Strafgerichten zu ahndenden Straftatbestandes ist, neuerlich einer Beurteilung und Bestrafung durch die Verwaltungsbehörden unterwirft. Die in Abs. 5 gewählte Subsidiaritätsklausel trägt diesen Erfordernissen Rechnung. Es wird Aufgabe der Strafbehörden sein, jeden Fall entsprechend zu prüfen, um Doppelbestrafungen zu vermeiden. Mit Abs. 2 wird dem Art. 12 Abs. 1 der in dieser Bestimmung zitierten Verordnung entsprochen. Die Anregungen des UVS NÖs, der Landesamtsdirektion/VD und der Abteilung Finanzen wurden berücksichtigt.

Hauptstück VIII (Ökofonds, NÖ Elektrizitätsbeirat, Berichtspflicht)

Zu § 71 (Einrichtung und Verwaltung eines Ökofonds)

Der Fonds hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Mittel des Fonds werden aufgebracht durch die Zuweisungen gemäß § 22 Abs. 4 Ökostromgesetz, aus Strafbeträgen und sonstigen Zuwendungen (z. B. Spenden, Bundes- und Landesmittel). Auf die Gewährung einer Förderung

besteht kein Rechtsanspruch. Die Vergabe der Förderungen hat nach Maßgabe der vorhandenen Mittel auf der Grundlage von Förderrichtlinien zu erfolgen, die von der Landesregierung zu beschließen sind. Die Zinsen der Fondsmittel werden zur Abdeckung der Personal- und Sachkosten für die Verwaltung des Fonds verwendet. Der Fonds erhält ab dem Jahr 2005 etwa 1,6 Mio € pro Jahr auf der Grundlage des Ökostromgesetzes (vgl. § 22 Abs. 4 Ökostromgesetz). Bei einer Verzinsung von 3,0 % (Annahme, dass Zinsen in den nächsten Jahren steigen werden; Kapitalsparbuch; fest verzinsliche Wertpapiere) und einem gemittelten Betrag von €1,2 Mio ergibt sich ein Zinsertrag von etwa €36.000,- - bzw. bei Berücksichtigung der Kapitalertragssteuer €27.000. Die Personal- und Sachkosten für die Verwaltung des Fonds belaufen sich auf etwa €26.500,-- (0,5 b; 0,25 c) bzw. auf etwa €35.000,--(0,5 B; 0,25 c).

Zu § 72 (NÖ Elektrizitätsbeirat)

Zur Beratung der Landesregierungen in grundsätzlichen elektrizitätswirtschaftlichen Angelegenheiten haben die Ausführungsgesetze einen Elektrizitätsbeirat vorzusehen (§ 51 ElWOG). Da auch auf Bundesebene ein solcher eingerichtet wird, sind die Bestimmungen über die Zusammensetzung den bundesrechtlichen Vorschriften nachgebildet. Aus den Vorschlagsrechten diverser Stellen kann keine Bindung der Landesregierung bzw. des zuständigen Mitgliedes der Landesregierung abgeleitet werden. Die Verschwiegenheitspflicht ist in Abs. 8 geregelt.

Zu § 73 (Berichtspflichten, Umgesetzte EG-Richtlinien)

Abs. 1 dieser Bestimmung hat seine Grundlage in § 61 ElWOG und ist deshalb erforderlich, damit der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit seinen sich aus der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie ergebenden Verpflichtungen nachkommen kann. Abs. 2 sieht analog zu Abs. 1 eine Berichtspflicht für Netzbetreiber an die Behörde vor.

Hauptstück IX (Übergangsbestimmungen, Schlussbestimmungen)

Zu § 74 (Übergangsbestimmungen)

Die Bestimmungen dienen der Erhaltung, der Kontinuität und der Sicherung bestehender Rechte. Bestehende Verteilerunternehmen sollen nach dem Inkrafttreten im Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit weitergeführt werden können. Eingesetzte Pächter oder Geschäftsführer gelten ebenfalls als genehmigt. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestellten Betriebsleiter gelten als genehmigt. Abs. 2 kommt bezüglich der Entflechtung von Verteilernetzbetreibern, die am 1. Juli 2004 Träger einer Konzession sind, zentrale Bedeutung zu. Abs. 2 sieht vor, dass vertikal integrierte Elektrizitätsunternehmen oder Unternehmen, die zu einem vertikal integrierten Unternehmen gehören (z.B. Verteilernetzunternehmen, die mit Elektrizitätsunternehmen im Bereich Erzeugung oder Stromhandel im Sinne des § 228 HGB verbunden sind), bis spätestens 1. Jänner 2006 ein Unternehmen zu benennen haben, das die Konzessionsvoraussetzungen erfüllt. Sofern das benannte Unternehmen die Konzessionsvoraussetzungen erfüllt, besteht ein Rechts-

anspruch auf Erteilung der Konzession im bisherigen Umfang. Dieser gesetzliche Rechtsanspruch findet Anwendung für alle in Frage kommenden Anwendungsfälle, unabhängig davon, ob die „Ausgliederung“ der Erzeugung und des Stromverkaufes aus dem vertikal integrierten Unternehmen oder eben die „Ausgliederung“ des Verteilernetzes vorgenommen wird. Kommt ein Verteilerunternehmen seiner Verpflichtung zur Benennung eines den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Konzessionsträgers nicht nach, hat die Landesregierung gegen den bisherigen Konzessionsträger ein Entziehungsverfahren einzuleiten. Auch im Falle der Benennung des bisherigen Konzessionsträgers ist ein Konzessionsverfahren durchzuführen. Die Verpflichtung zur organisatorischen Entflechtung des Verteilernetzbetreibers ist in Artikel 15 Abs. 2 der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG, ABl. Nr. L 176 von 15/07/2003, S. 37, enthalten. Von dieser Verpflichtung können Verteiler, die weniger als 100 000 angeschlossene Kunden bedienen, ausgenommen werden. Art. 30 Abs. 2 der Richtlinie sieht vor, dass die Bestimmungen über die organisatorische Entflechtung bis 1. Juli 2007 zurückgestellt werden können. Diese Rechtswohltat erstreckt sich jedoch nicht auf die sonstigen Maßnahmen, die zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Verteilernetzbetreiber erforderlich sind. Daher ist eine ausdrückliche Klarstellung im Abs. 5 geboten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

(Dipl.Ing. Plank)

Landesrat